



Akademie Verlag GmbH

---

"Man vertraue doch der Administration!" Staatsverständnis und Regierungshandeln des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg

Author(s): Thomas Stamm-Kuhlmann

Reviewed work(s):

Source: *Historische Zeitschrift*, Bd. 264, H. 3 (Jun., 1997), pp. 613-654

Published by: [Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH](#) (and its subsidiary [Akademie Verlag GmbH](#))

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/27631452>

Accessed: 15/11/2011 06:29

---

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at

<http://www.jstor.org/page/info/about/policies/terms.jsp>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.



Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH and Akademie Verlag GmbH are collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Historische Zeitschrift*.

<http://www.jstor.org>

## **„Man vertraue doch der Administration!“**

### **Staatsverständnis und Regierungshandeln des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg**

Von

**Thomas Stamm-Kuhlmann**

„Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung: dieses scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist.“<sup>1)</sup> Man hat diesen klassischen Zeilen, die Hardenbergs großer Reformdenkschrift von Riga entstammen, schon immer ein beträchtliches Maß an rhetorischer Übertreibung unterstellt. So hat bisher kein Historiker aus ihnen den Schluß gezogen, der preußische Minister und spätere Staatskanzler habe die Absicht gehabt, sich für Volkssouveränität und gleiches Wahlrecht auszusprechen. An der Tatsache, daß Hardenberg sich Freiheitsrhetorik zu eigen gemacht hat, ist jedoch nicht vorbeizukommen; 1815 nannte er Preußen einen Staat, der „den Geist der Liberalität unter seine ersten Grundrichtungen aufgenommen hat“.<sup>2)</sup> Bis zu welchem Grade Hardenberg ein „Liberaler“<sup>3)</sup>, und wenn auch ein

<sup>1)</sup> Denkschrift Hardenbergs „Über die Reorganisation des preußischen Staates, verfaßt auf höchsten Befehl Seiner Majestät des Königs“, Riga, 12. September 1807, abgedr. in: *Georg Winter* (Hrsg.), *Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg*. T. 1: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform. Bd. 1: Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein. (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven, 93.) Leipzig 1931, 306.

<sup>2)</sup> An Johann Friedrich Cotta, 13. Januar 1815, zit. nach *Andrea Hofmeister-Hunger*, *Pressepolitik und Staatsreform. Die Institutionalisierung staatlicher Öffentlichkeitsarbeit bei Karl August von Hardenberg (1792–1822)*. Göttingen 1994, 319.

<sup>3)</sup> *Lothar Gall*, *Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: *HZ* 220, 1975, 324–356, hier 325, betont die scharfe „Trennungslinie“, die man zwischen dem Liberalismus als gesellschaftlicher Bewegung und der „liberalen“ Gesinnung ihres „einflußreichsten Bundesgenossen“, der „aufgeklärten Bürokratie der einzelnen Staaten“, ziehen müsse. Da aber im weiteren nur von Spielarten des Liberalitätsverständnisses *innerhalb* der Bürokratie – der Wilhelm von Humboldt nicht weniger angehörte als

„gouvernementaler“, war, und ob sein Freiheitsverständnis eher pragmatischer oder eher grundsätzlicher Art war, darüber gehen die Meinungen seit jeher auseinander.

### I. Freiheit: Grundrecht oder Zugeständnis?

Zwei in sich polare Begriffspaare sind es, die dazu dienen können, das Untersuchungsfeld zu gliedern. Da ist zunächst – philosophisch – nach dem Verhältnis von Staat und Individuum zu fragen. Ganz grundsätzlich hat Hardenbergs preußischer Landsmann, Zeitgenosse und späterer politischer Rivale Wilhelm von Humboldt 1792 das Thema in Angriff genommen, indem er zwar vom zeitgenössischen spätabsolutistischen Preußen ausging, aber dennoch eine philosophische Zweckbestimmung des Menschen voranstellte, die über die naturrechtlichen Definitionen der frühen Neuzeit hinausging. Zweitens sind die historischen Ausprägungen von Staat und Individuum zu untersuchen: Während der Staat in Gestalt seiner Bürokratie und seiner Zwangsmittel zu Fleisch wird, tritt das Individuum im fraglichen Zeitraum zum ersten Mal als „Staatsbürger“ in Erscheinung. Das Verhältnis von Bürokratie und Staatsbürger ist für die Geschichtsschreibung Preußens geradezu konstitutiv, die wichtigste preußenhistorische Arbeit der letzten Jahrzehnte, Reinhart Kosellecks „Preußen zwischen Reform und Revolution“<sup>4)</sup>, kreist darum. Auf der philosophischen Ebene bestimmt sich das Verhältnis von Staat und Individuum danach, wie Freiheit möglich wird, in der Konkretion des ausgehenden 18. Jahrhunderts haben wir es mit dem realhistorischen Vorgang der Mündigwerdung oder Emanzipation zu tun.<sup>5)</sup> Während Freiheit zunehmen und wieder weniger werden

Hardenberg – die Rede sein wird, mithin nur von einer Seite der Trennungslinie, kann diese Unterscheidung als vorausgesetzt gelten.

<sup>4)</sup> *Reinhart Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart 1967, 3. Aufl. München 1981.

<sup>5)</sup> Der Begriff, der in der englischen Aufklärung des 17. Jahrhunderts bereits metaphorische Verwendung fand, wurde von so unterschiedlichen Zeitgenossen wie Edmund Burke und Georg Forster gleichermaßen auf die Französische Revolution angewandt. „Der Vorzug der Emanzipations-Metapher lag ... darin, nicht nur den natürlichen Reifungsgrad zu indizieren, sondern ebenso den rechtlichen Schritt zur Befreiung anzuzeigen. In dieser Beziehung zwischen Natur und Recht gewann der Ausdruck ‚Emanzipation‘ seine geschichtliche Qualität. Er war zugleich normativ und entwicklungsgeschichtlich lesbar, in seiner Verzeitlichung lag zugleich ein

kann, ist der Vorgang der Emanzipation unumkehrbar. Der Zeitfaktor ist mit dem Begriff „Emanzipation“ mitgedacht, so wird Mündigkeit an ein bestimmtes Lebensalter, noch allgemeiner, an einen Grad von Reife geknüpft. Wieviel Freiheit gedachte Hardenberg dem Individuum, wieviel Emanzipation<sup>6)</sup> dem Staatsbürger einzuräumen? War er mit seinen – aus seinen Aktenzitate, Briefen und den rhetorischen Einkleidungen seiner Gesetze erschließbaren – Auffassungen der Exponent einer monolithisch aufzufassenden Bürokratenkaste, die den kollektiven Helden von Kosellecks Untersuchung abgibt? Ideengeschichtliche Rekonstruktionen laufen immer Gefahr, das nachholen zu wollen, was dem Erforschten zu Lebzeiten nicht gelungen ist, nämlich, aus ad hoc und aus der Opportunität entsprechend geäußerten Gedankensplittern ein starres System errichten zu wollen, während doch der historische Akteur nur zu sehr der von Zeitumständen und Zeitdruck Getriebene ist und von den „allmächtigen Stunden“ regiert wird.<sup>7)</sup>

Grundsätzliche politische Reflexionen Hardenbergs sind, von den auf den Überzeugungseffekt des Augenblicks berechneten Denkschriften und von seinen Tagebüchern und autobiographischen Aufzeichnungen abgesehen, nicht bekannt, und es ist unwahrscheinlich, daß sie noch auftauchen. Eine Gegenüberstellung der Position Hardenbergs und Humboldts hat deshalb den Unterschied in den Persönlichkeiten

rechtstiftender, prozessualer Gehalt beschlossen“; *Reinhard Koselleck*, Art. „Emanzipation“, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhard Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 1–7. Stuttgart 1972–1992, hier Bd. 2, 165. In diesem Sinn sei „Emanzipation“ hier auch als Bezeichnung eines zeitlich festgelegten, zwar prozeßhaften, aber doch unwiederholbaren Vorgangs verstanden, eben als „zentraler Begriff für die Geschichte der sich auflösenden Ständeordnung“ (ebd. 176).

<sup>6)</sup> Nach *Gall*, *Liberalismus* (wie Anm. 3), 328, ist Emanzipation zu verstehen als „Veränderung der Gesellschaft aus sich selbst heraus mit Hilfe der in ihr vorhandenen Kräfte und der in ihr angelegten Entwicklungstendenzen, denen durch politische Mobilisierung, durch Verlagerung der politischen Entscheidungsprozesse und der politischen Macht in die Gesellschaft selbst freie Bahn verschafft werden soll“. Im Sprachgebrauch der Zeit um 1800 ist aber noch der Gedanke lebendig, daß ich *jemanden* emanzipieren kann, d. h. daß eine Person oder Gruppe nicht nur *Subjekt*, sondern auch *Objekt* der Emanzipation sein kann, was solche Wortkombinationen wie „Judenemanzipation“ oder „Sklavenemanzipation“ demonstrieren. Vgl. *Koselleck*, Art. „Emanzipation“ (wie Anm. 5), 162. Speziell in Preußen war die „Judenemanzipation“ genauso wie die „Bauernbefreiung“ nicht selbst erkämpft, sondern von oben gewährt.

<sup>7)</sup> *Adolf Ernst* (Hrsg.), *Denkwürdigkeiten von Heinrich und Amalie von Beguelin aus den Jahren 1807–1813*. Berlin 1892, 287.

beider zu berücksichtigen: Bei annähernd gleicher sozialer Herkunft war der eine, Hardenberg, ein von starkem Ehrgeiz getriebener Mann, der seine Selbstverwirklichung vor allem anderen auf dem Feld der praktischen Verwaltungstätigkeit erblickte, während Humboldt, obwohl er in welthistorischen Momenten an entscheidenden Schauplätzen präsent war, doch nur als Wissenschaftler, das heißt, als systematisierender Denker, unsterblich wurde.

Weil Humboldt in erster Linie systematisierender Denker war, ist es leichter, seinen Freiheitsbegriff zu fassen. Seinen zu Lebzeiten nur auszugswise veröffentlichten Traktat „Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen“ eröffnete er mit der Frage nach dem Staatszweck. In der Antike, so behauptete Humboldt, sei der Staatszweck ein anderer gewesen als in der Neuzeit: „Die Alten sorgten für die Kraft und Bildung des Menschen, als Menschen; die Neueren für seinen Wohlstand, seine Habe und seine Erwerbsfähigkeit.“<sup>8)</sup> Den Regierungsformen beider Zeitalter darf unterstellt werden, daß sie den Menschen zum Zweck haben; jedoch sind verschiedene Aspekte der menschlichen Person angesprochen. Hieraus folgen unterschiedliche Freiheitsbegriffe, die Humboldt nicht relativierend nebeneinanderstellt, sondern zwischen denen er bewußt die Wahl trifft. Es soll hier nicht die Frage untersucht werden, ob Humboldts Einschätzung des Staatszwecks der Antike historisch zutreffend ist; fest steht dagegen, daß Humboldt im Gewand des Altertums seinen eigenen Idealstaat vorstellt. Dieser Idealstaat macht nicht nur den Menschen zum Zweck, sondern in ihm wiederum das, was der „wahre Zweck des Menschen“ ist: „die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen“. „Zu dieser Bildung ist Freiheit die erste, und unerlassliche Bedingung.“<sup>9)</sup> Humboldts Anthropologie ist eine andere als diejenige solcher Autoren unter den „Neueren“, die, wie John Locke und Adam Smith, ebenfalls die freie Entfaltung des Individuums für notwendig erklärt haben. „Bei Humboldt ist das Individuum keine Konstante, sondern ein historisch sich entwickelndes, lernfähiges Subjekt. Vor allem ist es, dies erhellt aus dem Vergleich mit dem englischen Liberalismus, nicht einfach gut oder böse, vielmehr ist seine ethische

<sup>8)</sup> Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften. Hrsg. v. d. Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 1–17. Berlin/Leipzig 1903–1936, hier Bd. 1, 103.

<sup>9)</sup> Ebd. 106.

Qualifikation abhängig von seinen Lebensumständen.“<sup>10)</sup> Demgegenüber ist das Menschenbild der englischen Besitzindividualisten<sup>11)</sup>, in deren Reihe die Begründer des neuzeitlichen Liberalismus gehören, pessimistisch, da es die natürliche Selbstsucht des Menschen als unveränderbare Eigenschaft annimmt. Diese natürliche Selbstsucht kann – je nach politischem Modell – auf verschiedene Weise gezügelt werden: durch staatlichen Zwang (wie bei Thomas Hobbes) oder durch den „Druck der Marktgesetze“<sup>12)</sup> (wie bei Adam Smith). Der klassische Liberalismus bei Locke oder Smith hat als eigentlich gesellschaftsregulierendes Prinzip nicht die Freiheit, sondern das Eigentum.<sup>13)</sup> Und noch die Verfassungsdiskussion im aufgeklärten Berlin der 1790er Jahre verzichtet auf den Versuch, Freiheit vor allem politisch zu interpretieren – denn dies hätte eine Herausforderung des absolutistischen Königtums bedeutet –, und begnügt sich mit der „Freiheit zu besitzen, zu denken, zu genießen“.<sup>14)</sup> Ein vor allem in der wirtschaftlichen Sphäre angesiedelter Freiheitsbegriff (Freiheit zum Erwerb) findet sich auch bei Hardenberg. Die Geschichte seines Bildungsgangs und seine frühen Denkschriften werden dies zeigen.

## II. Bildungseinflüsse

Hardenberg hat eine detaillierte Aufzählung seiner Professoren in Göttingen und Leipzig hinterlassen. Bei aller Breite seiner Studieninteressen blieben Jurisprudenz und Kameralwissenschaften doch im Mittelpunkt.<sup>15)</sup> Wir wissen, daß er noch als Braunschweigischer Mini-

<sup>10)</sup> Rainer Ostermann, *Die Freiheit des Individuums. Eine Rekonstruktion der Gesellschaftstheorie Wilhelm von Humboldts*. Frankfurt am Main/New York 1993, 43.

<sup>11)</sup> Vgl. Charles B. Macpherson, *The Political Theory of Possessive Individualism. Hobbes to Locke*. Oxford 1962.

<sup>12)</sup> Ostermann, *Freiheit* (wie Anm. 10), 165 f.

<sup>13)</sup> Ebd. 184. Vgl. Macphersons Urteil über John Locke (wie Anm. 11), 257: „Locke’s constitutionalism ... a defence of the rights of expanding property rather than of the rights of the individual against the state.“

<sup>14)</sup> Vgl. Günter Birtsch, *Freiheit und Eigentum. Zur Erörterung von Verfassungsfragen in der deutschen Publizistik im Zeichen der Französischen Revolution*, in: Rudolf Vierhaus (Hrsg.), *Eigentum und Verfassung. Zur Eigentumsdiskussion im ausgehenden 18. Jahrhundert*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 37.) Göttingen 1972, 191.

<sup>15)</sup> Vgl. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (künftig: GStA) Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 20 (Tagebücher und autobiographische Aufzeichnungen), Bl. 1–1v.

ster auf seinen Lehrer Johann Stephan Pütter zurückgegriffen hat, um sich von ihm ein rechtsrechtliches Gutachten zu praktischen Zwecken fertigen zu lassen.<sup>16)</sup> Leider ist aus der bloßen Aufzählung von Lehrern eine Bewertung der Einflüsse, denen Hardenberg ausgesetzt war, schwer herzuleiten. Er hörte Gellerts Moralphilosophie, die, wie auch Goethe bestätigt, unter den Kommilitonen in Mode war, so daß es als ein Muß betrachtet wurde, Gellert gehört zu haben. Ein anderer populärer Philosoph der Aufklärung, mit dem Hardenberg 1768 in Leipzig Bekanntschaft machte, war Christian Garve.<sup>17)</sup> Garve hat 1794 die – nach J. F. Schiller – zweite deutsche Übersetzung der „Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ des Adam Smith vorgelegt.<sup>18)</sup>

Sein späterer Lebensweg, der kurhannoversche Staatsdienst, ein längerer Englandaufenthalt im Jahr 1781 wie die grundsätzliche Offenheit Göttingens gegenüber britischen Bildungseinflüssen legen es nahe, daß Hardenberg mit der Philosophie des englischen Liberalismus in Kontakt kam. Eine Spezialuntersuchung, wie sie über die Rolle Englands im Denken des Freiherrn vom Stein vorliegt<sup>19)</sup>, gibt es nicht. Eine Lektüreliste Hardenbergs aus dem Jahr 1807 nennt den Göttinger Universalhistoriker Christoph Meiners, von dem Hardenberg damals den „Grundriß der Geschichte der Weltweisheit“ las.<sup>20)</sup> In den Erinnerungen an die Studentenzeit ist Meiners nicht genannt. Meiners läßt sich als Schüler des Göttinger Professors J. G. H. Feder einstufen, der wiederum 1776/77 eine lobende Besprechung der ersten, durch J. F. Schiller übersetzten, deutschen Ausgabe des „Wealth of Nations“ veröffentlicht hatte.<sup>21)</sup>

<sup>16)</sup> Es handelte sich um das Bestreben des Herzogtums Braunschweig und anderer norddeutscher Reichsstände, sich vom kaiserlichen Postregal zu befreien und eigene Posten aufbauen zu dürfen. Vgl. GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 20, Bl. 5: „Je fis écrire Pütter et gagnai Hanovre.“

<sup>17)</sup> Vgl. GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 20, Bl. 1.

<sup>18)</sup> Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Nationalreichtums von Adam Smith. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe neu übersetzt durch Christian Garve und August Dörrien. 4 Bde. Breslau 1794–1796.

<sup>19)</sup> *Erich Botzenhart*, Die Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein. Ihre geistigen Grundlagen und ihre praktischen Vorbilder. Tübingen 1927.

<sup>20)</sup> Vgl. *Peter G. Thielen*, Karl August von Hardenberg 1750–1822. Eine Biographie. Köln/Berlin 1967, 456.

<sup>21)</sup> Vgl. *Wilhelm Treue*, Adam Smith in Deutschland, in: Deutschland und Europa. Festschrift für Hans Rothfels. Düsseldorf 1951, 103.

Als 29-jähriger Kammerrat im kurhannoverschen Dienst reichte Hardenberg am 13. Januar 1780 eine Denkschrift ein, der sich erste staats-theoretische Gedankengänge entnehmen lassen. Darin heißt es: „Innerlicher Wohlstand aber, ist der Grund ohne den jedes Gebäude, wenn es auch noch so künstlich aufgeführt wäre, unmöglich bestehen kann. Der Unterthan muß wohlhabend, nicht mit zu hohen oder widersinnigen Abgaben beschwert und daher im Stande sein, im Notfalle etwas Außerordentliches zu thun. Nahrung und Gewerbe müssen durch Eigentum und persönliche Freiheit belebt und sonst auf alle Weise befördert werden: die Justiz muß geschwind und gegen alle Eingriffe selbst der Regierung gesichert sein.“<sup>22)</sup>

Mit Eigentum und persönlicher Freiheit benennt Hardenberg zwei Grundrechte, die die Säulen des klassischen Liberalismus bilden. Wir finden bei ihm schon das pragmatische Argument, daß persönliche Freiheit auch das beste Wachstumsstimulans für die Wirtschaft darstellt. Adam Smith hat 1776 in seiner „Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ darauf hingewiesen, daß unfreie Arbeit unrentabel sei.<sup>23)</sup> Unter den Bedingungen von 1780 ist bei der Betonung von Eigentum und persönlicher Freiheit natürlich besonders an den Reformstau im Agrarsektor zu denken. So empfiehlt Hardenberg im weiteren Verlauf seines Gutachtens denn auch eine Erleichterung der Gemeinheitsteilungen<sup>24)</sup> sowie eine Aufhebung des Meierrechts und Verleihung der Höfe zumindest an die landesherrlichen Meier zu Eigentum, was den Bauern „das Recht gäbe, damit nach eigenem Gefallen zu schalten“.<sup>25)</sup>

Jeder Nachweis einer Abhängigkeit Hardenbergs von den Theorien der englischen Besitzindividualisten muß sich auf gedankliche Übereinstimmung seiner Texte mit ihrem Ideengut stützen. Hardenbergs Tagebuch, das zahlreiche Bankiers, auch solche aufzählt, die ihm persönlich finanzielle Reformvorschläge unterbreiteten, und das sich häufig

<sup>22)</sup> Die Hardenbergsche Denkschrift vom 13. Januar 1780, abgedr. in: *Ernst von Meier*, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866. Bd. 2: Die Verwaltungsgeschichte. Leipzig 1899, 607.

<sup>23)</sup> Die entsprechende Passage lautet in der 4. Auflage von 1791: „It appears, accordingly, from the experiences of all ages and nations, I believe, that the work done by freemen comes cheaper in the end than that performed by slaves.“ In dem in der Schloßbibliothek von Cappenberg stehenden Exemplar des Freiherrn vom Stein ist diese Passage zweifach angestrichen.

<sup>24)</sup> *von Meier*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 22), Bd. 2, 611.

<sup>25)</sup> Ebd. 618.



auf die Tagespublizistik bezieht, weist weder den Namen Adam Smith auf noch den eines anderen Wirtschaftstheoretikers, etwa eines Physiokraten. Es erwähnt allerdings den des Königsberger Professors Christian Jakob Kraus (1753–1807), der sich am meisten um die Verbreitung der Lehren des Adam Smith in Deutschland bemüht hatte. Am 13. November 1806, als sich Hardenberg, vom Amt des Außenministers beurlaubt und seiner fränkischen Regierungspflichten infolge der Abtretung Ansbachs sowie der Eroberung Bayreuths durch die Franzosen ledig, nach Königsberg begeben hatte, um dem Hof und der Regierung nahe zu sein, hat er sich auch mit den dortigen Intellektuellen getroffen. Unter ihnen befand sich der Professor Kraus.<sup>26)</sup> Ein Zwischenträger zwischen Smith und Hardenberg könnte auch der Agrartheoretiker Albrecht Thaer gewesen sein, der sich „in mehreren seiner Werke ausdrücklich zu Smith bekannt“ und auch Kraus zustimmend erwähnt hat.<sup>27)</sup> Hardenberg hatte Thaer eingeladen, seine landwirtschaftliche Versuchsanstalt von Celle nach Preußen zu verlegen.<sup>28)</sup> Thaers Gut Möglin und Hardenbergs Gut Tempelberg lagen auf Tagesreisenentfernung, und das Tagebuch der Jahre 1804, 1806, 1809, 1818 und 1821 berichtet von solchen Besuchen, bei denen Hardenberg Thaers ökonomischen Sachverstand für seine eigene Gutswirtschaft in Anspruch nahm.<sup>29)</sup>

Der einzige Autor, der in einer Denkschrift Hardenbergs wenigstens indirekt zitiert wird, ist Louis-Sébastien Mercier, auf dessen utopischen Roman „L’an deux mille quatre cent quarante, rêve s’il en fut jamais“<sup>30)</sup> er sich in der Denkschrift von Riga mit der Bemerkung bezieht, die reine Demokratie müsse man wohl dem Jahre 2440 überlassen, „wenn sie anders je für den Menschen gemacht ist.“<sup>31)</sup>

Hardenbergs Hochschätzung der persönlichen Freiheit, wie sie in der

<sup>26)</sup> GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 26, Bl. 4.

<sup>27)</sup> *Treue*, Adam Smith in Deutschland (wie Anm. 21), 130.

<sup>28)</sup> Vgl. *Carl Ludwig Klose*, Leben Karl Augusts Fürsten von Hardenberg, Königlich Preußischen Staatskanzlers. Halle 1851, 134.

<sup>29)</sup> Vgl. GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 25, Bl. 4v, L 26, Bl. 2v, L 26, Bl. 3, L 27, Bl. 1v, L 27 Bl. 2v, wo es auch heißt: „Seine Grundsätze sind richtig, in der Ausführung scheint er leicht übertroffen zu werden“; L 27, Bl. 7 (hier erscheint Thaer als Taxator der Hardenbergschen Güter, um ihren Wert als Sicherheit für eine Anleihe beim Kurfürsten von Hessen zu ermessen), L 29, Bl. 34v, L 41, Bl. 11v, L 42, Bl. 36.

<sup>30)</sup> London 1772.

<sup>31)</sup> *Winter* (Hrsg.), Reorganisation (wie Anm. 1), 306.

Hannoveraner Denkschrift zum Ausdruck kommt, und seine wirtschaftspolitischen Maßnahmen schon während der Zeit als leitender Minister in Ansbach-Bayreuth ließen sich ganz ohne Zuhilfenahme von Adam Smith verstehen, wenn man statt seiner einen maßgebenden Einfluß der französischen Physiokraten unterstellt. Deren Schule verfocht vehement sowohl das Eigentum des Landwirts an dem Boden, den er bebaute<sup>32</sup>), als auch die persönliche Freiheit<sup>33</sup>). Durchsucht man die Schriften der Physiokraten nach Ansichten über die richtige Staatsform, findet man vor allem die Forderung, diese Staatsform müsse den „natürlichen Gesetzen“ entsprechen. Es sei Aufgabe des Fürsten, eine Ordnung zu schaffen, in der die wirtschaftliche Existenz des einzelnen wie der Gesamtheit sichergestellt sei; sei dies garantiert, könne der einzelne sich den „natürlichen Gesetzen“ entsprechend entfalten.<sup>34</sup>) Als Staatsform propagierten die Physiokraten die Erbmonarchie, in der der Fürst als eine über den Parteien stehende Instanz gedacht war, die die für evident erkannten natürlichen Gesetze des Wirtschaftens lediglich auslegte. Eine Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive hielten die Physiokraten daher nicht für erforderlich. Notwendig schien ihnen allerdings eine unabhängige Rechtsprechung<sup>35</sup>), und der gesellschaftliche Fortschritt setzte eine freie Presse voraus. Nur sie könne durch Verbreitung der Aufklärung, „éclairant par degrés les esprits“, die Reform vorantreiben.<sup>36</sup>) Reform war einerseits gleichgesetzt mit

<sup>32</sup>) So schrieb *Pierre-Paul Lemerrier de la Rivière* in „L'Intérêt Général de l'état, Ou la liberté du commerce des Blés“ (Amsterdam/Paris 1770): „Qui est-ce qui voudra faire les dépenses des defrichemens, s'il n'est propriétaire incommutable des fonds à mettre en valeur?“, in: *Steven Laurence Kaplan*, *La Bagarre*. Galiani's „Lost“ Parody. Den Haag/Boston 1979, 84 f.

<sup>33</sup>) Vgl. *Lemerrier de la Rivière*, „Propriété et Liberté sont deux Lois fondamentales, de toute Société bien constituée“, in: *Kaplan*, *La Bagarre* (wie Anm. 32), 98.

<sup>34</sup>) „Le gouvernement du Prince n'est pas, comme on le croit vulgairement, l'art de conduire les hommes; c'est l'art de pourvoir à leur sûreté & à leur subsistance par l'observation de l'ordre naturel des Loix physiques, qui constituent le droit naturel & l'ordre économique par lesquels l'existence & la subsistance doivent être assurées aux Nations & à chaque homme en particulier; cet objet rempli, la conduite des hommes est fixée, & chaque homme se conduit lui-même.“ *Victor de Riqueti, Marquis de Mirabeau*, *Philosophie rurale, ou économie générale et politique de l'agriculture, reduite à l'ordre immuable des lois physiques et morales, qui assurent la prospérité des empires*. Vol. 1. Amsterdam 1764, XXXIX.

<sup>35</sup>) Vgl. *Klaus Gerteis*, Physiokratismus und aufgeklärte Reformpolitik, in: *Aufklärung 2*, 1987, H. 1, 93.

<sup>36</sup>) Vgl. ebd. 92 f.

der Annäherung an den von den Physiokraten als naturgesetzlich erkannten Zustand.<sup>37)</sup> Andererseits ließen die konkreten Einlassungen der Physiokraten eine weitgehende Beibehaltung der Privilegiengesellschaft des Ancien régime zu.<sup>38)</sup> Die Physiokraten maßten dem Problem der Repräsentation wenig Bedeutung bei, mit Ausnahme Turgots in seinem „Mémoire au Roi, sur les municipalités“<sup>39)</sup>, und als Konstitutionalisten kann man ihre Gesamtheit gewiß nicht bezeichnen, wengleich ein Mann wie Pierre Samuel Du Pont de Nemours sich nicht scheute, in der Revolution Präsident der französischen Nationalversammlung zu werden. Die Physiokraten forderten von Hardenberg erheblich geringere gedankliche Anpassungsleistungen als britische Theoretiker. Bei aller Engländerfahrung Hardenbergs: Wer im Herzogtum Braunschweig, dann später in Preußen als beispielhaften Staaten des aufgeklärten Absolutismus tätig war, wurde nicht daran gewöhnt, in den Bahnen eines Staatswesens mit echter Gewaltenteilung zu denken. Leichter einpassen ließ sich hier ohne Zweifel der Physiokratismus, dessen Doktrin vom *despotisme légal* geradezu dazu einlädt, mit dem aufgeklärten Absolutismus in eins gesetzt zu werden. Die neuere Historiographie ist inzwischen dazu übergegangen, den Epochenzusammenhang von aufgeklärtem Absolutismus ab 1740 und bürokratischem Staatsabsolutismus bis ca. 1820 zu betonen.<sup>40)</sup> Die bedeutenden Reformbeamten Karl August von Hardenberg, Karl Freiherr vom Stein oder Maximilian Graf Montgelas waren, ehe sie in ihre Reformtätigkeit eintraten, profilierte, aber nicht untypische Staatsdiener des aufgeklärten Absolutismus.

### III. Die Entfesselung der Kräfte

Ein im Jahr 1797 für den König angefertigter Generalbericht Hardenbergs über die vergangenen fünf Jahre der preußischen Herrschaft in den Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth erwähnt, daß man die beiden Fürstentümer schon jetzt „zu den cultivirtesten Provinzen

<sup>37)</sup> Vgl. ebd. 85.

<sup>38)</sup> Vgl. ebd. 92.

<sup>39)</sup> *Anne-Robert-Jacques Turgot, Mémoire au Roi, sur les municipalités ...*, in: *Œuvres de Turgot*. Vol. 2. Paris 1844, 502–550.

<sup>40)</sup> Vgl. *Walter Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus*. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 23.) München 1993, 57–73.

Deutschlands zählen“ könne. Über weitere Fortschritte führt er aus: „In der Kultur des Akkers liessen sich aber noch manche Verbesserungen machen, die aber nicht das Werk des Zwangs und der Gesetze, sondern vielmehr des Beispiels und der Ermunterung seyn müssen.“ Da es kein Domänensystem wie im preußischen Kernland gab, konnte der König nicht durch sein gutes Beispiel wirken. Auch in Ansbach und Bayreuth herrsche „ein allgemeiner Drang zur Theilung und Cultur der Gemeinheiten, dem sich nur noch das Interesse der grössern Landbesitzer und Bauern entgegenstellt, und der durch ein passendes Landesgesetz, welches itzt in Ueberlegung genommen wird, zweckmässig zu leiten und zu begünstigen seyn wird“.<sup>41)</sup> Gemeinheitsteilung führte zu freiem Eigentum und dazu, daß der Landwirt bei der Optimierung seiner Anbaumethoden keine Rücksichten mehr zu nehmen brauchte. Damit stellte eine Steigerung der Verfügbarkeit des Eigentums eine Steigerung der Freiheit des Grundbesitzers dar.

Zum Handel meinte Hardenberg in derselben Denkschrift, daß ein Zwangs- oder Akzisesystem aufgrund der territorialen Zersplitterung, die den Schmuggel begünstigen würde, unmöglich durchzuführen sei. Es scheint jedoch, als hatte er Grundsätzliches im Sinn, wenn er schrieb: „Man fahre nur fort, den Handel und das Gewerbe, die Vermehrung und die Veredlung der inländischen Producte freizulassen, ... so werden sowohl unsere Productionen, Fabricationen als der Handel damit immer blühender werden.“ Lediglich Ermunterung durch Prämien und Geschenke, durch Erleichterung des Zugangs zu Rohstoffen und Werkzeugen, durch Rüstungsaufträge und die Erleichterung des Kreditwesens hielt Hardenberg für angebracht und schloß mit dem poetischen Vergleich: „Die Pflanze wird desto besser gedeihen, desto schöner wachsen, je weniger sie zu sorgfältig schon geschnitten und beschnitten wird, und dennoch werden sich die Einkünfte des Königs auf eine mittelbare Weise vermehren.“<sup>42)</sup> Für die Grundnahrungsmittel Brot, Fleisch und Bier hielt Hardenberg dennoch Taxen für notwendig.<sup>43)</sup> Sie sollten durch die örtlichen Polizeimagistrate festgesetzt werden.

Zu den Besonderheiten der deutschen Situation gehörte, daß der All-

<sup>41)</sup> Hardenbergs Generalbericht vom 10. Juni 1797, in: *Christian Meyer*, Preußens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792 bis 1797. Berlin 1904, 116.

<sup>42)</sup> Vgl. ebd. 169.

<sup>43)</sup> Vgl. ebd. 177.

tag in vielen deutschen Territorien von der Ausuferung obrigkeitlicher Einmischungen in das Leben der Bewohner gekennzeichnet war, die unter dem Begriff der „guten Polizey“ gerechtfertigt wurden.<sup>44)</sup>

Von der Notwendigkeit einer „gute(n) Polizey“ war Hardenberg überzeugt, sofern sie „Ordnung, Reinlichkeit, Bequemlichkeit und Sicherheit, auch öffentliche Vergnügungen“ betraf.<sup>45)</sup> Für „gemeinschaftliches Eigenthum“ wie „z.B. Wege, Flüsse, die mehrere Besitzungen berühren, Plätze und Strassen in Städten u. s. f.“ hielt auch Humboldt, der – in seinem Traktat von 1792 – ansonsten die Polizeitätigkeit auf die bloße Abwehr von Gefahren durch Verletzung der Rechte anderer reduziert wissen wollte<sup>46)</sup>, Freiheitsbeschränkungen für „minder bedenklich“<sup>47)</sup>. Eine Analyse der zur Amtszeit Hardenbergs als dirigierender Minister in Ansbach-Bayreuth erschienenen preußischen Verordnungen ergibt aber, daß auch hier mit dem Verbot von Weihnachtsbäumen, mit staatlichen Ballordnungen für Maskenbälle usw. der Regulierungseifer der „guten Polizey“ sich in einer Weise betätigt hat, daß er geradezu zum Anstoß für Humboldts messerscharfe Unterscheidungen hätte werden können.<sup>48)</sup> Und von Hardenberg nachhaltig unterstützte Volksaufklärungsprojekte in Franken erweisen ebenfalls, daß sich die „gute Polizey“ im Verständnis der bei diesen Projekten engagierten Schriftsteller nicht auf die Gefahrenabwehr beschränkte, sondern durchaus eine positive Beeinflussung zum Besten einer Rationalisierung der Lebensführung bezweckte, wenn es um die Verbreitung von Kleeanbau, Bienenzucht und Obstbaumpflege, Ausrottung des Aberglaubens und Beförderung von Schutzimpfungen ging.<sup>49)</sup>

<sup>44)</sup> Polizei meinte dabei gleichzeitig eine gute Ordnung des menschlichen Zusammenlebens wie auch die Gesetze, die hierzu nötig waren, und schließlich die Behörde, die über sie wachte. Das 18. Jahrhundert wurde von dem eudämonistischen Polizeibegriff dominiert, der dem Staat die Aufgabe setzte, für das Glück der Staatsangehörigen zu sorgen. Vgl. *Franz-Ludwig Knemeyer*, Art. „Polizei“, in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 5), Bd. 4, 875–897.

<sup>45)</sup> *Meyer*, *Preußens innere Politik* (wie Anm. 41), 181.

<sup>46)</sup> „Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger, und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst, und gegen auswärtige Feinde nothwendig ist; zu keinem andren Endzwecke beschränke er ihre Freiheit“; *Humboldt*, *Gesammelte Schriften* (wie Anm. 8), Bd. 1, 129.

<sup>47)</sup> Ebd. 189.

<sup>48)</sup> Vgl. *Hofmeister-Hunger*, *Pressepolitik* (wie Anm. 2), 130.

<sup>49)</sup> Vgl. die Belege ebd. 119. Für die 1796 gestartete „Volkszeitung“ hatte Hardenberg 1500 Gulden aus königlichen Kassen bereitgestellt; vgl. ebd. 121. 1799 meinte

Dennoch scheint sich Hardenberg, je länger seine Regierungserfahrung währte, immer mehr Zurückhaltung auferlegt zu haben.<sup>50)</sup> Denn ein Reskript Hardenbergs vom 29. Januar 1802 beschränkte die Polizei nur noch auf „Sicherung der Kontrakte, Bestrafung von Vergehen gegen positive Gesetze, Beseitigung aller eine Verbesserung hindernden Einrichtungen“.<sup>51)</sup>

Hardenbergs Wirtschaftspolitik in Franken ist desgleichen gekennzeichnet durch einen behutsamen Übergang von einer Regulierung des Handels durch Ausfuhrverbote und Zölle zu Beginn seiner Amtszeit 1792 zu der Erklärung, es sei durch Theorie und Erfahrung gezeigt, daß Zwang, Preismaximum und Verbote die Übel vermehrten, die sie verhindern sollten; als sein System bezeichnete er: „völlige Freiheit des Getreidehandels, seine Begünstigung in den Städten, aber ohne Zwang, Erleichterung der Getreidemärkte, Beförderung der Kommunikation im Inlande“.<sup>52)</sup>

Von hier war eine Brücke zu schlagen zu den klangvollen Formulierungen der Rigaer Reformdenkschrift vom 12. September 1807: „Her-

Hardenberg, die Volksaufklärung über die Verbesserung des Kalenderwesens versuchen zu müssen; vgl. ebd. 125.

<sup>50)</sup> Hardenbergs Lehrer Johann Stephan Pütter gehörte zu den ersten Juristen, die eine Trennung des Wohlfahrts- vom Sicherheitszweck der Polizei anbahnten, vgl. den § 331 seiner „Institutiones juris publici Germanici“. Siehe hierzu auch *Kne Meyer*, Art. „Polizei“ (wie Anm. 44), 889.

<sup>51)</sup> Zitiert bei *Fritz Hartung*, Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792 bis 1806. Tübingen 1906, 239.

<sup>52)</sup> Ebd. 242. Die Freiheit des Getreidehandels war eines der Hauptanliegen der Physiokraten. So schrieb *Pierre Samuel Du Pont de Nemours* 1764: „On conclut que puisque la liberté du commerce extérieur des Grains triplera tous les revenus, la puissance de l'État, opulence des riches, les salaires des pauvres, puisqu'elle rendra la subsistance des Peuples plus aisée, puisqu'elle accroîtra l'Agriculture, la Population & le Commerce: c'est dans cette liberté indispensable que consiste principalement le système régénérateur, la vraie Richesse de l'État, la grande & la belle opération de Finances“; *ders.*, De l'exportation et de l'importation des grains. Mémoire à la Société Royale d'Agriculture de Soissons. Soissons 1764, 127. Ähnlich *Lemercier de la Rivière* 1770: „Nous pouvons dire même, qu'il est de toute impossibilité que les échanges dont nous parlons se fassent autrement que sous les auspices d'une pleine et entière liberté réciproque entre les échangeurs: en vain l'autorité dominante dans la Société, voudroit-elle s'entremettre dans ces échanges, et régler les proportions suivant lesquelles ils doivent être faits ...“, in: *Kaplan*, La Bagarre (wie Anm. 32), 94.

stellung des möglichst freien Gebrauches der Kräfte der Unterthanen aller Klassen ... Abschaffung aller Polster der Trägheit“.<sup>53)</sup>

Dennoch, dieses Programm der Freiheit enthält die beiläufige, aber folgenschwere Klausel: „daß die natürliche Freiheit nicht weiter beschränkt werden müsse, als es die Nothwendigkeit erfordert“.<sup>54)</sup> Wo der moderne Rechtsstaat, hierin Humboldt und Kant folgend, klipp und klar feststellt, daß die Freiheit des einzelnen ihre Schranken nur an der Freiheit des anderen finden dürfe<sup>55)</sup>, benennt Hardenberg als Rechtfertigung für Freiheitsbeschränkungen die „Nothwendigkeit“. Wer aber, wenn dies nicht nach philosophischen oder Rechtsgrundsätzen deduziert werden kann, bestimmt, was die „Nothwendigkeit“ erfordert? Dies kann niemand anders tun als die Obrigkeit, im Staat des Jahres 1807 verkörpert durch das aufgeklärte Reformbeamtentum.

Ähnlich versteckt ist die wesentliche Einschränkung in der Rigaer Denkschrift, wenn es um die „Preß- und Lehrfreiheit“ geht: „Man erschöpft alles, dünkt mich, wenn man sagt: sie sei so weit ausgedehnt, als es die Umstände immer gestatten. Diese müssen bei den Verfügun-

<sup>53)</sup> *Winter* (Hrsg.), Reorganisation (wie Anm. 1), 319. Beide Formeln hat Hardenberg aus der Denkschrift seines Geheimrats Karl Sigmund Franz Freiherr vom Stein zum Altenstein übernommen, vgl. ebd. 407, 411. Der Ausdruck „Polster der Trägheit“ findet sich zuerst bei Novalis. Vgl. *Eduard Spranger*, Altensteins Denkschrift von 1807 und ihre Beziehungen zur Philosophie, in: FBPG 18, 1905, 491.

<sup>54)</sup> Vgl. *Winter* (Hrsg.), Reorganisation (wie Anm. 1), 319.

<sup>55)</sup> Vgl. *Humboldt*, Gesammelte Schriften (wie Anm. 8), Bd. 1, 187: „Um für die Sicherheit der Bürger Sorge zu tragen, muss der Staat diejenigen, sich unmittelbar allein auf den Handlenden beziehenden Handlungen verbieten, oder einschränken, deren Folgen die Rechte anderer kränken, d. i. ohne oder gegen die Einwilligung derselben ihre Freiheit oder ihren Besiz schmälern, ... Jede weitere, oder aus andren Gesichtspunkten gemachte Beschränkung der Privatfreiheit aber liegt ausserhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staats.“ *Immanuel Kant*, Die Metaphysik der Sitten (1797), in: Kant's gesammelte Schriften. Hrsg. v. d. Preußischen (Bd. 23/24: Deutschen) Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 24 Bde. Berlin 1910–1966, hier Bd. 6, 230: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“ Pointiert stellte *Peter Burg* schon 1981 fest: „Sind bei Scharnhorst die nachweisbaren Beziehungen zu Kant schon sehr dünn, so hören sie bei Stein und Hardenberg, unter deren Namen die Reformen firmieren, fast gänzlich auf“; *ders.*, Die Verwirklichung von Grund- und Freiheitsrechten in den Preußischen Reformen und Kants Rechtslehre, in: Günter Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848. Göttingen 1981, 307.

gen einer weisen Regierung allein über die seltenen Ausnahmen entscheiden.“ Auch hier ist kein Kriterium zur Beurteilung der „Umstände“ festgelegt, eine Appellation gegen die Entscheidungen der „weisen Regierung“ folglich nicht möglich. Zwei Einschränkungsgründe allerdings führt Hardenberg selbst an, ohne aber eben damit deren Anzahl zu erschöpfen: Schonung eines fremden Staates und seines mächtigen Herrschers – ein allzu einleuchtender Grund in einem Staat, der soeben von Napoleon niedergeworfen wurde – und die Verführung zur „groben Sinnlichkeit“ – solche Schriften müsse „die Censur allerdings verwerfen“.<sup>56)</sup>

Freiheit im Verständnis der Physiokraten wie der englischen Besitzindividualisten ist zwar naturrechtlich verankert und ihre Gewährung insofern nicht in das Belieben einer Regierung gestellt. Dennoch fehlt bei dem Physiokraten Turgot wie dem Staatsreformer vom Stein, wie auch bei Hardenberg selbst, der Gedanke, daß Freiheit als Wesensmerkmal des Menschen eine auf Selbstbestimmung gebaute politische Ordnung notwendig erfordert. Statt dessen ist der erzieherische Charakter der Freiheitsgewährung und der Beteiligung an politischen Entscheidungen durch die verschiedenen Selbstverwaltungsinstitutionen überdeutlich.<sup>57)</sup> Dementsprechend wird die Staatsordnung nicht als Freiheitsordnung aus einem Guß aufgefaßt. Der Staat erscheint als Garant der wirtschaftlichen Sphäre, nicht aber als Garant der Selbstbestimmung des einzelnen. Deswegen kann, aber muß nicht eine Anordnung darüber getroffen werden, wie der einzelne an politischen Entscheidungen beteiligt wird, oder: politische Teilhabe als Ausfluß von Selbstbestimmung<sup>58)</sup> ist nicht konstitutiv für das Staatsverständnis, we-

<sup>56)</sup> Winter (Hrsg.), Reorganisation (wie Anm. 1), 336. Humboldt dagegen wollte „keins der sogenannten fleischlichen Verbrechen (die Nothzucht ausgenommen), sie möchten Aergerniss geben oder nicht“, bestraft sehen. Vgl. Humboldt, Gesammelte Schriften (wie Anm. 8), Bd. 1, 207.

<sup>57)</sup> Dadurch erlangt die politische Teilhabe der Bevölkerung nur einen pragmatischen, nicht aber einen grundsätzlichen Wert. So schrieb Hardenbergs Mitarbeiter Altenstein in der Denkschrift, die Hardenberg als Grundlage seiner eigenen Ausarbeitung diente, und die zum Schluß das Datum des 11. September 1807 erhalten hat: „Der Hauptgewinn bleibt, die Nation an die Administration zu fesseln und sich dadurch ihrer ganzen Kraft zu versichern“; Altensteins Denkschrift vom 11. September 1807, in: Winter (Hrsg.), Reorganisation (wie Anm. 1), 406.

<sup>58)</sup> Wie Immanuel Kant es auf den Begriff brachte: „Ein mit Freiheit begabtes Wesen kann und soll ... im Bewußtsein dieses seines Vorzuges vor dem vernunftlosen Thier nach dem formalen Princip seiner Willkür keine andere Regierung für das



der der englischen Besitzindividualisten noch der Physiokraten. Mit Bestimmtheit kann gesagt werden, daß politische Teilhabe als notwendiges, nicht pragmatisch zweckmäßiges Prinzip auch nicht für alle preußischen Reformer konstitutiv gewesen ist: Möglicherweise galt es für einen konsequenten Kantschüler wie Theodor von Schön<sup>59</sup>), mit Sicherheit aber nicht für Hardenberg<sup>60</sup>).

Volk, wozu es gehört, verlangen, als eine solche, in welcher dieses mit gesetzgebend ist: d. i. das Recht der Menschen, welche gehorchen sollen, muß nothwendig vor aller Rücksicht auf Wohlbefinden vorhergehen, und dieses ist ein Heiligthum, das über allen Preis (der Nützlichkeit) erhaben ist, und welches keine Regierung, so wohlthätig sie auch immer sein mag, antasten darf“; *ders.*, Der Streit der philosophischen Facultät mit der juristischen (1798), in: Kant's gesammelte Schriften (wie Anm. 55), Bd. 7, 87 Fußnote.

<sup>59</sup>) Bedenkenswert sind die Nachweise, die *Claudia Langer*, Reform nach Prinzipien. Untersuchungen zur politischen Theorie Immanuel Kants. (Sprache und Geschichte, Bd. 11.) Stuttgart 1986, 25 f., zu direkten sprachlichen Parallelen zwischen Schön und Kant vorlegt.

<sup>60</sup>) Am weitesten hat Altenstein die Freiheitsrhetorik getrieben, als er schrieb: „Im Inneren des Staats, der die höhere Idee als Prinzip ergreift, wird eine neue Verfassung sich bilden. Der Individuen Kräfte werden für den Staat in höchsten Anspruch genommen werden, aber nicht als Werkzeuge anderer Individuen, sondern um sich auch für sich die höchste Freiheit, den freiesten Gebrauch ihrer Kräfte zur Erlangung der höchsten Güter zu verschaffen“; *Winter* (Hrsg.), Reorganisation (wie Anm. 1), 371. Ebd. 391: „Während schon längst die größten und kräftigsten Köpfe in Europa, die Repräsentanten des wahren Zeitgeistes, unter allen möglichen Gestalten die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Umänderung aller derjenigen Verfassungen, in welchen der Mensch nicht als solcher geachtet, sondern als Sache anderer Menschen im Staate betrachtet und wo nicht alle und jede Kraft ohne Ausnahme zur Erlangung des vorgesteckten Ziels angewendet werde, laut gepredigt hatten ... ist in dem Preußischen Staat alles durchgängig beim Alten geblieben.“ In diesem, wie *Spranger*, Altensteins Denkschrift (wie Anm. 53), gezeigt hat, maßgeblich vom Idealismus Johann Gottlieb Fichtes inspirierten Text bleibt dennoch die Freiheit des Individuums der „höhern Idee der höchsten Kraftäußerung ... zum Schaffen des höchsten Gutes der Menschheit“ (*Winter* [Hrsg.], Reorganisation [wie Anm. 1], 370) untergeordnet. Diese Kraftäußerung aber vollbringt der Staat, nicht der einzelne. In Fichtes Worten: „Darin besteht eines jeden Bestimmung und Wert, daß er mit allem, was er ist, hat und vermag, sich an den Dienst der Gattung, – und, da und inwiefern der Staat die Art des Dienstes, welchen diese Gattung in der Regel bedarf, bestimmt, – an den Dienst des Staates setze“; *Johann Gottlieb Fichte*, Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters, zit. nach *Spranger*, Altensteins Denkschrift (wie Anm. 53), 511. Die Fichtesche Wendung in den Kollektivismus hat dem Idealismus der Befreiungskriege sein eigentlich deutsches Kolorit gegeben. Diese Zusammenhänge übersieht *Langer*, Reform nach Prinzipien (wie Anm. 59), 25–28, die in Altensteins Denkschrift vor allem die Einflüsse Kants wiederfindet.

So stellte Hans Hausscherr 1936<sup>61)</sup> bei seiner Besprechung der Rigaer Reform-Denkschrift unumwunden fest: „Wenn Hardenberg von Freiheit redet, meint er nicht den politischen, sondern den Wirtschaftsliberalismus.“ Da bei Hardenberg jede Ableitung seines Freiheitsbegriffs fehlt und lediglich durch Verweise auf den „Zeitgeist“ ersetzt wird, nimmt Freiheit bei ihm sogar noch einen geringeren Rang ein als bei den Physiokraten. Sie ist lediglich ein Instrument aus dem Werkzeugkasten, mit dem eine Bürokratie, die sich als souverän versteht, operiert. Eine ähnliche Bedeutung hat die staatsbürgerliche Gleichheit, und Hausscherr trifft den Kern, wenn er Mirabeau anführt, der gesagt hatte: „L'idée de ne former qu'une seule classe de citoyens aurait plu à Richelieu.“<sup>62)</sup> Gleichheit vor dem Gesetz, Einebnung der ständischen Gliederung, damit strengere Unterwerfung der früher *privilegierten* Gruppen unter die Allmacht des Staates als je zuvor, das blieb auch im napoleonischen Frankreich von der Revolution übrig, als die politische Freiheit längst ausgelöscht war.

#### IV. Der Kampf um die Öffentlichkeit

Die Französische Revolution erlebte Hardenberg in zweifacher Weise als Herausforderung. Sie stellte ihn zunächst vor Aufgaben außenpolitischer und militärischer Art. Bereits in Braunschweig hatte er begonnen, Reichspolitik zu treiben, die für einen Staat von der Größe des Herzogtums Braunschweig schon mit den Kategorien moderner Außenpolitik beschrieben werden mußte.<sup>63)</sup> Als verantwortlicher Minister für Franken hatte er dafür zu sorgen, daß der fränkische Reichskreis in die Lage versetzt wurde, einem Einfall der französischen Armeen zu begegnen, der seit 1793 befürchtet werden mußte. König Friedrich Wilhelm II. beauftragte ihn darüber hinaus, die Verpflegung der durch Franken marschierenden österreichischen und preußischen

<sup>61)</sup> *Hans Hausscherr*, Hardenbergs Reformdenkschrift Riga von 1807, in: HZ 157, 1936, 267–308. Von dieser Arbeit, die Klage darüber führt, daß „Hardenberg seinen Staat von dem Weg zu den Müttern des deutschen Wesens, den er unter Steins Führung schon angetreten hatte, wieder fortgeführt hat zu fremden Göttern“, ist man heute stellenweise peinlich berührt. Dennoch soll sie hier als Baustein der Hardenberg-Forschung, der sie bleibt, nicht übergangen werden.

<sup>62)</sup> Ebd. 274.

<sup>63)</sup> Vgl. *Hans Hausscherr*, Hardenberg. Eine politische Biographie. T. 1: 1750–1800. Hrsg. v. Karl Erich Born. (Kölner Historische Abhandlungen, 8.) Köln/Graz 1963, 99 ff.

Truppen zu organisieren. Aus solchen Verwicklungen in die große Politik erwuchs schließlich 1795 Hardenbergs Tätigkeit als Unterhändler beim Abschluß des preußisch-französischen Friedens von Basel.<sup>64)</sup>

Hardenberg war außerdem herausgefordert, als es galt, die Sicherheit der preußischen Monarchie gegen einen Umsturz von innen unter Beweis zu stellen.

In der preußischen Beamtenschaft überwog die Vorstellung, eine Umwälzung, wie sie in Frankreich geschah, sei in Preußen nicht erforderlich, weil der aufgeklärte Absolutismus bereits die Einhaltung von Vernunftgrundsätzen garantiere, die in Frankreich gegen die Monarchie hatten durchgesetzt werden müssen.<sup>65)</sup> Entsprechend fühlte man sich nicht existentiell bedroht. Hardenberg aber, der, in heftigen Auseinandersetzungen mit dem Adel Frankens, dafür kämpfte, die Errichtung der geschlossenen Landesherrschaft in den Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth durchzusetzen<sup>66)</sup>, scheute sich gleichzeitig nicht, meh-

<sup>64)</sup> Vgl. *Willy Real*, Der Friede von Basel, in: *BaslerZ* 50, 1951, 27–112; 51, 1952, 115–228; *Haussherr*, Hardenberg (wie Anm. 63), T. 1, 142–188.

<sup>65)</sup> Der absolutistische Monarch selbst wurde als der Garant dafür hingestellt, daß im Land vernünftig, d. h. derart gesetzförmig regiert werde, als bestehe bereits eine von der monarchischen Gewalt getrennte Legislative. Vgl. Fragment über den Charakter der preußischen Monarchie, in: *Jbb. der preußischen Monarchie unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten*. Bd. 1. Berlin 1799, 161 f. Das Bild des Monarchen als Verkünders der durch die Vernunft einsichtigen Naturgesetze des menschlichen Zusammenlebens gemahnt wieder an den Physiokratismus. Des Ministers von Struensee sicherlich zum Zweck, im diplomatischen Verhandlungsspekter mit einer überraschenden Formulierung aufzuwarten, gegenüber einem französischen Gesandten geprägte Formel von dem König von Preußen, der die Revolution von oben nach unten „auf seine Weise“ verwirkliche, spiegelt dennoch von dieser Selbstgewißheit des aufgeklärten Absolutismus etwas wider. Vgl. Bericht des französischen Gesandten Otto an Talleyrand, Berlin, 13. August 1799, in: *Paul Bailleu* (Hrsg.). Preußen und Frankreich. Diplomatische Correspondenzen. T. I (1795–1800). (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 8.) Leipzig 1881, 505 f. Noch 1819 behauptet Wilhelm von Humboldt in seiner Denkschrift über eine ständische Verfassung für Preußen, daß „Eingriffe der Krone“, gegen die eine Repräsentation in Opposition zu treten haben würde, in Preußen nicht zu befürchten seien. Er schiebt alles auf ein „Ansichreissen und Umsichgreifen der Staatsbehörden“, gegen das eine Opposition schon eher nötig werden könnte; *Humboldt*, *Gesammelte Schriften* (wie Anm. 8), Bd. 12, 227. Dieser Unterschied zwischen Krone und Staat ist jedoch möglicherweise nur taktisch bedingt, um den König zu gewinnen.

<sup>66)</sup> Vgl. *Hanns Hubert Hofmann*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert. (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 2.) München 1962.

rere im Dienst dieses Adels stehende Kreisgesandte demokratischer Gesinnungen zu bezichtigen. Ihnen komme es darauf an, so behauptete er 1797, „die Teutsche Verfassung auf metaphysische Sätze der Menschen- und Staatsrechte mittels der *unité et indivisibilité à la française* neu zu erbauen und insonderheit dem Emporkommen des Hauses Brandenburg durch jene Einheit und Gesammtheit auf alle ersinnliche Weise entgegen zu streben“.<sup>67)</sup>

Spätestens in Franken läßt sich Hardenbergs wache Aufmerksamkeit für Fragen der öffentlichen Meinung nachweisen. Hierin war dem Minister, der seine Prägung in der Ära des aufgeklärten Absolutismus erhalten hatte, die Praxis z. B. Österreichs und Bayerns vorangegangen, wo man nicht nur daran interessiert war, die Stimmung für oder wider Reformpläne der Regierung zu erfassen, sondern eine geeignete öffentliche Meinung sogar zu mobilisieren.<sup>68)</sup> Kaiser Leopold II. nutzte seinen geheimen Dienst nicht allein dazu, die öffentliche Meinung auszuhorchen, sondern auch dazu, sie zu beeinflussen.<sup>69)</sup> Noch fast zwei Jahrzehnte später hat Wilhelm von Humboldt diese Zwei-Wege-Kommunikationsfunktion der Geheimpolizei mit den Worten beschrieben: „Es kommt ... bei diesem Theile der Polizei nur darauf an, die öffentliche Meinung zu beobachten, um zu erfahren, was derselben zusagt, und wohin sie gerichtet ist. Alsdann kann sie auf Berichtigung der Irrthü-

<sup>67)</sup> Meyer, Preußens innere Politik (wie Anm. 41), 65. Vgl. auch Erwin Riedenaier, Reichsverfassung und Revolution. Zu Persönlichkeit und Politik des fränkischen Kreisgesandten Friedrich Adolph v. Zwanziger, in: ZBLG 31, 1968, 148. Die fränkische Kreisversammlung hatte guten Grund, weder Berlin noch Wien allzusehr zu trauen. Das mußte noch keineswegs etwas mit demokratischen Grundsätzen zu tun haben, sondern nur damit, daß die egoistische Politik der beiden Großmächte als das durchschaut wurde, was sie war.

<sup>68)</sup> 1759 übernahm der thesianische Reformbeamte Gerard van Swieten den Vorsitz in der österreichischen Zensurkommission. Vgl. Grete Klingenstein, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der thesianischen Reform. München 1970, 187.

<sup>69)</sup> Vgl. Denis Silagi, Jakobiner in der Habsburgermonarchie. Ein Beitrag zur Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in Österreich. (Wiener Historische Studien, 6.) Wien/München 1962, 88f.: „Angesichts der schwierigen staatsrechtlichen Lage im Stephansreich wurde [Kaiser Leopolds II.] Taktik den Bürgern und Bauern Ungarns gegenüber in einer eigenartigen Weise angewandt: Aus den Bevölkerungsschichten, die Leopold durch seine Reformen begünstigen wollte, wurden ihm Gesuche unterbreitet, in denen die Bittsteller vom Monarchen erflehten, was ihnen dieser hatte einflüster lassen; die Bittsteller wurden dabei in dem Glauben gehalten, sie handelten auf eigenen Antrieb, so daß sie in subjektiver Ungewißheit auf die Entscheidung Leopolds warteten.“

mer in derselben mit hinwirken ...“<sup>70)</sup> „Öffentlichkeit“ beschränkte sich im deutschen Sprachraum vor 1815 dabei weitgehend auf jene kleine Schicht von Gelehrten, Journalisten, Advokaten, Richtern, Beamten und Großkaufleuten, die einerseits dazu diente, den Entschlüssen der Obrigkeit ein Echo zu verschaffen, andererseits mit den Ausführungsgehilfen dieser Obrigkeit großenteils identisch war.<sup>71)</sup> Schon daraus wird verständlich, daß – erst recht in dem kleinräumigen Franken – die Staatsreformer großenteils ihre eigenen publizistischen Agenten waren: „Organisatoren der Verwaltungsreformen und ihre Propagandisten waren in den meisten Fällen noch identisch. Ein neuer Beamtentypus bildete sich heraus, der – selbst in intellektuelle publizistische Diskurse eingebunden und sicherlich nicht unbeeinflußt von der Revolutionspropaganda – mit dem Interesse an umfassenden Reformen ein hohes Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Öffentlichkeit verband. Deren Akklamation oder Kritik entschied quasi substituär für eine Volksvertretung über Scheitern oder Gelingen des Verwaltungshandelns; ihre Zustimmung mußte daher erworben werden.“<sup>72)</sup>

Im Verlauf der dreißigjährigen Amtstätigkeit Hardenbergs für den preußischen Staat hat sich die Zusammensetzung der Öffentlichkeit gewandelt. Der Mobilisierungsschub der Befreiungskriege, ausgelöst, als sich die Regierungen zu direkten Appellen an das „Volk“ veranlaßt sahen, und die Vergrößerung des preußischen Territoriums um Gebiete, in denen das französische Recht galt, ließen Ansätze einer autonomen Öffentlichkeit entstehen, die sich nicht mehr mit der Rolle begnügte, Echowand für die Proklamationen einer weisen Regierung zu sein. Vielmehr wurde jetzt die öffentliche Meinung aus einem Korrigendum zum Korrektiv. Die Öffentlichkeit mußte nicht mehr erzogen werden,

<sup>70)</sup> *Wilhelm von Humboldt*, Antwort des Staatsministeriums auf die Kabinettsorder vom 11. Januar 1819, in: ders., *Gesammelte Schriften* (wie Anm. 8), Bd. 12, 340.

<sup>71)</sup> Und die sich zum Teil noch als Arkanöffentlichkeit formieren mußte. Exemplarisch bleibt immer noch die Berliner Mittwochsgesellschaft. Vgl. *Günter Birtsch*, Die Berliner Mittwochsgesellschaft, in: Hans Erich Bödecker/Ulrich Herrmann (Hrsg.), *Über den Prozeß der Aufklärung in Deutschland im 18. Jahrhundert. Personen, Institutionen und Medien*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 85.) Göttingen 1987, 94–112. Zur Zusammensetzung der „Öffentlichkeit“ um 1800 vgl. *Hans-Ulrich Wehler*, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Bd. 1: *Vom Feudalismus des Alten Reichs bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära*. München 1987, 326–331.

<sup>72)</sup> *Hofmeister-Hunger*, *Pressepolitik* (wie Anm. 2), 70 f.

ihr Urteil erhielt vielmehr plötzlich richtende Kraft.<sup>73)</sup> Dennoch hielt man im Umkreis Hardenbergs an der Absicht fest, Pressefreiheit womöglich nur für die Dauer der Befreiungskriege zu gewähren.<sup>74)</sup> Nach wiederholten Unwillensäußerungen König Friedrich Wilhelms III. gegen seine Zeitung aber erklärte Joseph Görres, der Herausgeber des „Rheinischen Merkur“, er habe ein „heiliges Amt“ zu verwalten. „Ich muß es nach meinem Gewissen führen, oder völlig niederlegen. Mir ist es nicht gegeben, mich unter Zwang und Rücksichten geistig zu bewegen; kann ich nicht länger meiner Überzeugung folgen und muß ich einen anderen Richter als mein Gefühl und meinen Takt befragen, dann weicht der Geist von mir, und ich bringe kaum das Gewöhnliche zu Stande.“<sup>75)</sup> Mit dem Verbot des „Rheinischen Merkur“ im Januar 1816 ging die erste, durch den Wettstreit mit Napoleon um den Gewinn der öffentlichen Meinung erzwungene Phase der Pressefreiheit in Preußen zu Ende.<sup>76)</sup> Görres griff zu anderen Mitteln der Bearbeitung der Öffentlichkeit. So trieb er die rheinische Adressenbewegung voran, in der die Gewährung einer Verfassung mit Hilfe von Unterschriftenlisten gefordert wurde, die tausende von Namen umfaßten.<sup>77)</sup>

Hardenbergs Versuche, zu grundsätzlichen Regelungen zu kommen, offenbaren Hilflosigkeit. Einerseits legte er sich bei der Vorbereitung eines neuen Pressegesetzes im November 1815 auf die „Bewilligung einer durch angemessene Bestimmungen geregelten Preßfreiheit“ fest, andererseits meinte er, es dürfe „die gefährliche Lizenz nicht länger geduldet werden, mit welcher seit einiger Zeit mehrere politische Schriftsteller und Journalisten das Publikum zum Mißvergnügen zu stimmen suchen“.<sup>78)</sup> Der Begriff „Preßfreiheit“ deutet an sich schon in die Richtung eines Grundrechts, wie es dann im Artikel IV, § 143 der Paulskirchenverfassung niedergelegt worden ist. Solange aber von ihrer „Be-

<sup>73)</sup> Vgl. *Franz Schneider*, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848. (Politica, 24.) Berlin 1966, 180.

<sup>74)</sup> *Schneider*, Pressefreiheit (wie Anm. 73), 193, spricht deshalb von Pressefreiheit als einem „Provisorium“.

<sup>75)</sup> Görres an Hardenberg, Zit. nach *Paul Czygan*, Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege. Bd. 2. Leipzig 1911, 344 f.

<sup>76)</sup> Vgl. *Schneider*, Pressefreiheit (wie Anm. 73), 199.

<sup>77)</sup> Vgl. *Herbert Obenaus*, Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848. (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus.) Düsseldorf 1984, 91.

<sup>78)</sup> Hardenberg an Justizminister Kirchhausen, 17. November 1815, zit. nach *Friedrich Kapp*, Die preußische Preßgesetzgebung unter Friedrich Wilhelm III., in: Arch. f. Gesch. d. deutschen Buchhandels 6, 1881, 188.

willigung“ die Rede war, blieb der Standpunkt vorherrschend, daß alle Freiheiten im nach wie vor absolutistischen Staat lediglich vom Monarchen gewährte Gefälligkeiten blieben. Der Nachsatz mußte vollends die Frage aufwerfen, wie eine solche Einschränkung der „gefährlichen Lizenz“ mit der Pressefreiheit auch nur annähernd in Einklang gebracht werden könnte. Eine Neuregelung des Verhältnisses von Presse und Zensur blieb aber unerledigt, bis 1819, nach der Ermordung August von Kotzebues durch den Studenten Karl Ludwig Sand und den Karlsbader Beschlüssen, schließlich in Hardenbergs Staatskanzleramt – durch dessen Presseberater Maximilian Samson Friedrich Schoell – ein Zensuredikt konzipiert wurde, das nicht nur das unter dem Justizminister Johann Christof Woellner 1788 erlassene Edikt wiederaufnahm, sondern in manchen Passagen sogar über die nach der Karlsbader Konferenz verabschiedeten Beschlüsse des Deutschen Bundes hinausging. Der König sanktionierte es am 18. Oktober 1819.<sup>79)</sup> Vor allem mit der zur Ausführung des Edikts erlassenen Instruktion an die Oberpräsidenten wurde der Weg zurück ins 18. Jahrhundert angetreten, in dem Glauben, „die Denkweisen vermittelt restriktiver obrigkeitlicher Schreibvorschriften bestimmen zu können“.<sup>80)</sup> Hieran schließt sich die Frage: War Hardenberg von der Gefährlichkeit der „demagogischen Umtriebe“ überzeugt, oder kam er, wie eine Interpretation lautet, lediglich den Ängsten des Königs und den Einflüssen der diese Ängste schürenden „Hofpartei“ um den Oberkammerherrn Fürst Wittgenstein und den Staatsrat Johann Peter Friedrich Ancillon entgegen, um damit andere Teile seines Reformwerks zu retten?

Es scheint, daß Hardenberg in der Tat von der Gefährlichkeit der Bewegung unter der deutschen Intelligenz überzeugt war. Am 27. Januar 1820 notierte er in seinem Tagebuch: „Abscheul[iches] Unwesen. 15–16j[ährige] Knaben aus Tertia sind verführt, die Senatoren und Väter des Vaterlands zu spielen.“<sup>81)</sup> Wenige Wochen vorher waren die Minister Wilhelm von Humboldt und Karl Friedrich von Beyme wegen ihrer rechtsstaatlichen Bedenken gegen die Demagogenverfolgung entlassen worden.

Ein ganzes Jahr zuvor, am 11. Januar 1819, war eine Kabinettsorder an das preußische Staatsministerium ergangen, die Hardenberg konzi-

<sup>79)</sup> Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1819, 224 ff.

<sup>80)</sup> *Hofmeister-Hunger*, Pressepolitik (wie Anm. 2), 399.

<sup>81)</sup> GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 41, Bl. 25v.

piert hatte. Wie er selbst vermerkt, war dies zur Umsetzung von Abreden geschehen, die auf dem Kongreß von Aachen zwischen Hardenberg und dem österreichischen Minister Fürst Metternich getroffen worden waren.<sup>82)</sup> Denn nicht erst seit dem Attentat auf Kotzebue, das am 28. März 1819 stattfand, waren die Spitzen des Staates in Preußen von der Sorge beherrscht, daß an den deutschen Universitäten radikales Gedankengut ausgebrütet werde, von dem eines Tages die Sicherheit des königlichen Throns erschüttert werden könnte. Auf dem Aachener Kongreß hatte der russische Staatsrat Alexander Demetrius Graf von Stourdzia ein „Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne“ zirkulieren lassen, in dem vor Umsturzideen im Erziehungswesen gewarnt wurde.<sup>83)</sup> Die Kabinettsorder vom 11. Januar 1819 beklagte einen Geist der Unruhe, der sich in Unzufriedenheit und im „leidenschaftlichen Verfolgen unbestimmter Ziele“ äußere.<sup>84)</sup> In dem hier geäußerten Resentiment gegen die zusehends verbreitetere, aber oft nur „halbe Bildung der Völker“<sup>85)</sup>, der an der Unzufriedenheit die Schuld gegeben wurde, unterschied sich Hardenberg nicht mehr von den Äußerungen jener Prediger und Beamten aus dem Kultusministerium, die der König persönlich mit der Bekämpfung des „Zeitgeistes“ beauftragt hatte.<sup>86)</sup> Es ist schwer vorstellbar, daß Hardenberg, der sicherlich durch russische und österreichische Einflüsse einen Anstoß erhielt, nicht auch persönlich inzwischen von der Schädlichkeit des Geistes der Unruhe überzeugt war. In anderen Fällen hat er, wenn Dissens zum König oder anderen Personen bestand, deren Einfluß sich Hardenberg fügen mußte, diesen Dissens durchaus dem Tagebuch anvertraut.<sup>87)</sup> Statt irgendwo

<sup>82)</sup> Ebd. Bl. 18.

<sup>83)</sup> Vgl. Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand Deutschlands. Nach dem zu Aachen im Monate November 1818 erschienenen: Mémoire sur l'état actuel de l'Allemagne, Frankfurt am Main, im December 1818, in der Andräischen Buchhandlung, und *Thomas Stamm-Kuhlmann*, König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III., der Melancholiker auf dem Thron. Berlin 1992, 430.

<sup>84)</sup> Zit. nach *Heinrich von Treitschke*, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. T. 2: Bis zu den Karlsbader Beschlüssen. ND Königstein im Taunus 1981, 492.

<sup>85)</sup> Zit. nach *Matthew Levinger*, Hardenberg, Wittgenstein, and the Constitutional Question in Prussia 1815–1822, in: *German Hist.* 8, 1990, 270.

<sup>86)</sup> Vgl. *Stamm-Kuhlmann*, König in Preußens großer Zeit (wie Anm. 83), 444–449.

<sup>87)</sup> Vgl. die Schilderung vom Wiener Kongreß; GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 37, Bl. 10.



festzuhalten, daß er mit dem König über die Gefährlichkeit der „demagogischen Umtriebe“ im Dissens war, hat Hardenberg vielmehr eigenhändig am 6. Dezember 1819 die Kabinettsorder konzipiert, mit der der König die staatspolizeiliche Ministerialkommission einsetzte. Hardenberg stellte sich selbst an ihre Spitze. Zweck der Kommission war es, die Untersuchungen gegen die Demagogen von den rechtlichen Schranken zu befreien, die bestanden, solange Angehörige des Justizapparats nach justitiablen Vergehen suchten. Für Verhöre, die der bloßen Prävention dienten, hatten sich Berufsrichter als ungeeignet erwiesen. Hardenberg kannte hier keine rechtsstaatlichen Bedenken, und der König deckte ihn. Unter der Aufsicht dieser Ministerialkommission fanden z. B. die berühmtesten Untersuchungen gegen Ernst Moritz Arndt und die Brüder Welcker statt. Die Ministerialkommission führte das Siegel des Staatskanzleramts, in dessen Gebäude sich auch ihre Expedition und Registratur befanden.<sup>88)</sup>

#### IV. Die Repräsentation

So sehr die Physiokraten das Gewicht der öffentlichen Meinung betonten, sowenig folgern sie daraus, daß diese öffentliche Meinung einen Weg finden muß, sich in Gesetzesform niederzuschlagen. Statt dessen ist es Aufgabe des aufgeklärten Monarchen, für diese Umsetzung zu sorgen. So schrieb Louis-Sébastien Mercier 1787: „Les bons livres dépendent des lumières dans toutes les classes du peuple; ils ornent la vérité. Ces sont eux qui déjà gouvernent l'Europe; ils éclairent le gouvernement sur ses devoirs, sur sa faute, sur son véritable intérêt, sur l'opinion publique qu'il doit écouter et suivre: ces bons livres sont des maîtres patients qui attendent le réveil des administrateurs des États et le calme de leurs passions.“<sup>89)</sup> Das bedeutete: „Während die englischen Zeitgenossen den public spirit als eine Instanz verstanden, die die Gesetzgeber zur Legitimation zwingen kann, setzt sich in Frankreich die Isolierung der Gesellschaft vom Staat noch darin fort, daß in den Köp-

<sup>88)</sup> Vgl. *Wolfram Siemann*, „Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung.“ Die Anfänge der politischen Polizei 1806–1866. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 14.) Tübingen 1985, 186 ff.

<sup>89)</sup> *Louis-Sébastien Mercier*, *Notions claires sur les gouvernements*. Amsterdam 1787, VI ff., zit. nach *Jürgen Habermas*, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. 3. Neuaufl. Frankfurt am Main 1993, 169.

fen dieser Intellektuellen die kritische Funktion der *opinion publique* von der legislativen streng getrennt bleibt.“<sup>90)</sup>

Die Französische Revolution hat diese Schranken niedergerissen. Unterstellen wir aber, Hardenberg sei ein Schüler der Physiokraten, welche Haltung zur politischen Repräsentation nahm er dann ein? Folgte für ihn aus der Einsicht in die Notwendigkeit einer Beteiligung der Öffentlichkeit der Schluß, diese Öffentlichkeit müsse sich so, wie in den Spalten der Zeitungen, auch auf den Tribünen des Parlaments artikulieren dürfen?

Als 1812 in Preußen zum ersten Mal eine „interimistische Nationalrepräsentation“ zusammengetreten war, wurden ihre Sitzungsprotokolle nicht publiziert, und ein Deputierter beklagte sich, man habe, von der öffentlichen Tätigkeit bei der Kriegsschuldenkommission abgesehen, bisher „in einer Art von Inkognito“ getagt. „Das inländische Publikum habe in dieser Qualität [als Nationalrepräsentanten, T. S.-K.] wenig, das ausländische gar keine Notiz von ihnen genommen.“<sup>91)</sup>

Als die Nationalrepräsentation dann, nach gewonnenem Befreiungskrieg, ihre zweite Sitzungsperiode abhielt, versuchte sie vergeblich, Auszüge aus den Debatten veröffentlichen zu lassen; die Regierung „legte ... durch Weigerung der Druckerlaubnis auch die bescheidensten Versuche, auf das Publikum zu wirken, sehr bald lahm“.

Nach der Einschätzung von Alfred Stern, der als erster die einschlägigen Akten benutzt hat, konnte dies gar nicht anders sein: „Sollte die Versammlung bleiben, wozu sie bestimmt war, so mußte verhindert werden, daß sich eine öffentliche Meinung für sie bildete, daß die Repräsentanten ihre Kommittenten für sich aufrufen und diese in ihnen ihre Wortführer sehen konnten.“<sup>92)</sup>

Wozu aber war die Versammlung bestimmt? Herbert Obenaus: „In den Repräsentationsplänen Hardenbergs stehen kurzfristige Provisorien und auf Dauer zu bildende Einrichtungen nebeneinander.“<sup>93)</sup> Selbstverständlich war auch Hardenberg ein Lernender, und es wäre unvernünftig anzunehmen, daß sich zwischen den ersten Formulierung-

<sup>90)</sup> Ebd.

<sup>91)</sup> *Alfred Stern*, Die preußische Verfassungsfrage 1807–1815, in: ders., Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit. Leipzig 1885, 198.

<sup>92)</sup> Ebd. 207

<sup>93)</sup> *Obenaus*, Anfänge (wie Anm. 77), 60.

gen in der Denkschrift von Riga<sup>94</sup>) und seinen schriftlich ausgearbeiteten Verfassungsplänen von 1819 kein Wandel vollzogen haben sollte<sup>95</sup>), zumal da Hardenberg als einziges Vorbild das napoleonische Frankreich und Napoleons Modellstaaten hatte, er aber, anders als Napoleon, nicht auf den Trümmern des Alten aufbauen konnte, sondern die Mächte des Alten, zumindest in der Person des Königs, noch für sich gewinnen mußte.

Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810, in dem Hardenbergs erstes Verfassungsversprechen enthalten ist<sup>96</sup>), legt es nahe, daß Hardenberg mit diesem und den folgenden Versprechungen in erster Linie daran dachte, die Besorgnisse der Finanzwelt auszuräumen, sie habe keinen Einblick in das Finanzgebaren des Staates. In der Forschung der letzten Jahre ist der Zusammenhang zwischen Repräsentation und Staatskredit mehrfach unterstrichen worden.<sup>97</sup>) Noch im preußischen Heereskonflikt der 1860er Jahre ist erkennbar, wie eng die finanzpolitischen Vollmachten des Parlaments ausgelegt werden können, so daß tatsächlich außer Steuerfestsetzung und Etatbewilligung keine Kompetenzen übrigbleiben, vielmehr die Krone sich wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten wie jene der Entscheidung über die Truppengliederung vorbehält.

Wir wissen, daß Hardenberg bereits die Absicht hatte, vom Wiener Kongreß mit einem fertigen Verfassungsentwurf für die preußische Monarchie heimzukehren, zu dessen zentralen Bestandteilen eine, wie auch immer geartete, Repräsentation für die gesamte preußische Mon-

<sup>94</sup>) „Die Nation mit der Staatsverwaltung in nähere Verhältnisse zu bringen, sie mehr damit bekannt zu machen und dafür zu interessieren, ist allerdings heilsam und nötig. Die Idee einer Nationalrepräsentation, so wie sie von dem Herrn von Altenstein gefaßt ist, ohne Abbruch der monarchischen Verfassung, ist schön und zweckmäßig ... Durch die Amalgamierung der Repräsentanten mit den einzelnen Verwaltungsbehörden wird sie den Nutzen gewähren, ohne den Nachteil zu haben. Sie soll keinen besonders konstitutiven Körper, keine eigene Behörde bilden“; *Winter* (Hrsg.), *Reorganisation* (wie Anm. 1), 318.

<sup>95</sup>) Daran erinnert zu Recht *Paul Nolte*, *Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1820*. (Historische Studien, 2.) Frankfurt am Main 1990, 34.

<sup>96</sup>) Gesetz-Sammlung (wie Anm. 79), 1810, 31.

<sup>97</sup>) Vgl. *Hanna Schissler*, *Preußische Finanzpolitik nach 1807. Die Bedeutung der Staatsverschuldung als Faktor der Modernisierung des preußischen Finanzsystems*, in: *GG* 8, 1982, 367–385; *Alexander von Witzleben*, *Staatsfinanznot und sozialer Wandel. Eine finanzsoziologische Analyse der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts*. (Studien zur modernen Geschichte, 32.) Stuttgart 1985, 165.

archie gehört hätte. Für die Zeitgenossen waren parlamentarische Verhandlungen, über die berichtet werden konnte, der notwendige Zwillings der Pressefreiheit.<sup>98)</sup> Für Hardenberg ergab sich aus der Tätigkeit einer repräsentativen Versammlung das gleiche Dilemma, das ihm die Presse bot. Wie die Presse ein verstärkendes Echo seiner gouvernementalen Verlautbarungen bieten sollte – und wie er meinte, daß sie sich gleichzeitig nicht zuviel herausnehmen dürfe –, so hat er sicherlich gehofft, daß eine Repräsentation die Gesellschaft so an den Staat binden könnte, daß sein Reformprogramm verstärkt würde, und andererseits über Wege nachgesonnen, den spontanen Gestaltungswillen einer solchen Versammlung zu bremsen. Seine Behandlung der interimistischen Repräsentation hatte bewiesen, daß er informelle Mittel anzuwenden verstand, um die Verhandlungen auf die Themen einzuschränken, die er verhandelt wissen wollte. Es bedarf dabei nicht der These von Reinhart Koselleck, Hardenberg und seine Mitreformer hätten sich auf eine Verschiebung des Verfassungsprojekts eingelassen, weil sie von den gewählten Vertretern einen konservativen Widerstand gegen ihre Gesellschaftsreformprojekte befürchteten.<sup>99)</sup> Nach Hardenbergs Verständnis von Öffentlichkeit, die auch das Organ der öffentlichen Meinung, die Repräsentation, einschließen mußte, hätte der Regierung das Recht zugestanden, die Themenwahl der Debatten zu beeinflussen, so, wie auch während der Sitzungsperiode der interimistischen Nationalrepräsentation wesentliche Reformedikte erlassen wurden, ohne diese Vertretung einzuschalten. Denkbar wäre allerdings, daß tatsächlich, wie Koselleck annimmt, die Entscheidung, andere Reformprojekte vorzuziehen<sup>100)</sup>, eine Verzögerung der Verfassungsberatungen bis 1819 nach sich gezogen hat, bis zu einem Jahr, in dem sich dann der Widerstand des Oberkammerherrn Fürst Wittgenstein und sein und Metternichs lähmender Einfluß auf den König formiert hatten. Ob die Entscheidung allerdings jene enorme grundsätzliche Bedeutung hatte, die man ihr heute bei-

<sup>98)</sup> Vgl. *Hofmeister-Hunger*, Pressepolitik (wie Anm. 2), 329 ff.

<sup>99)</sup> Vgl. *Koselleck*, Preußen (wie Anm. 4), 323.

<sup>100)</sup> Vgl. ebd. 278. Zu dieser Reihenfolge riet auch Wilhelm von Humboldt, als er schrieb: „Die Bemerkung dürfen wir nicht unterdrücken, dass, bevor es nicht gelungen ist, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates herzustellen, es sehr gewagt seyn würde, zur wirklichen Einführung des heilsamen Verfassungswerks zu schreiten...“ Von Humboldt entworfener Bericht des Staatsministeriums vom 26. August 1819 auf die KO vom 11. Januar 1819; *Humboldt*, Gesammelte Schriften (wie Anm. 8), Bd. 12, 334.

mißt, ist fraglich und übersieht, wie sehr Politik von der Hand in den Mund lebt. Außerdem spricht ein Zettel, den die Archivare dem Tagebuch des Jahres 1817 zugeordnet haben, gegen Kosellecks These. Er bietet uns eine Liste von Reformprojekten, und hier steht die „Verfassung“ noch obenan, *vor* einer Regulierung der Staatsschulden und der Ausarbeitung eines Tilgungsplans, die tatsächlich im Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 zustandegekommen sind, und noch *vor* einer Steuerreform sowie einer „Verfassung wegen des Ministerii, der Ober Präsidenten, Präsidenten und Regierungen“. <sup>101)</sup>

Abwegig erscheint auf jeden Fall die Vermutung, Hardenberg hätte, um Widerstände des Adels und merkantilistisch gesonnener Kaufleute zu umgehen, eine Verfassung schaffen können, in der repräsentative Elemente weitgehend ausgeschaltet gewesen wären.<sup>102)</sup> Denn was, wenn nicht die Abgrenzung der Kompetenzen verschiedener Gewalten im Staat sollte Gegenstand eines Verfassungstextes sein, da an Grundrechten nur die Garantie der von den Besitzindividualisten für elementar angesehenen Rechte auf Eigentum und persönliche Freiheit sowie der Gleichheit vor dem Gesetz vorgesehen war?<sup>103)</sup>

Am 16. Januar 1819 hat Hardenberg an Wilhelm von Humboldt, der sich selbst dazu berufen fühlte, der Autor der preußischen Verfassungsurkunde zu werden, geschrieben: „Ich arbeite jetzt an einer Constitution, deren Beschleunigung der König nun ernstlich will.“<sup>104)</sup> Wir wissen weiter, daß Hardenberg im Mai 1819 die Elemente einer solchen Verfassung in die Form einer Kabinettsorder an ihn selbst goß und hoffte, König Friedrich Wilhelm III. werde ihn mittels dieser Kabinettsorder beauftragen, einen Verfassungsentwurf vorzulegen.<sup>105)</sup> Ein Unfall des Königs, Sands Attentat und die Konferenzen von Teplitz, auf denen Metternich die Revolutionsfurcht des Königs schürte, kamen dazwischen, schließlich die Karlsbader Beschlüsse. Schon Paul Haake hat darauf hingewiesen, daß Hardenberg bis zu seinem Tod den Kampf für

<sup>101)</sup> GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 40, Bl. 6.

<sup>102)</sup> Vgl. Nolte, Staatsbildung (wie Anm. 95), 106 f.

<sup>103)</sup> Auch die süddeutschen Verfassungsurkunden enthielten von Anfang an Regelungen über die Zusammensetzung von Kammern, und diese Kammern wurden auch sogleich gebildet.

<sup>104)</sup> Siegfried A. Kaehler, Wilhelm von Humboldt und der Staat. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Lebensgestaltung um 1800. 2. Aufl. Göttingen 1963, 564 f.

<sup>105)</sup> Gedruckt bei Alfred Stern, Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. Bd. 1. 2. Aufl. Stuttgart/Berlin 1913, 648–652; vgl. Stamm-Kuhlmann, König in Preußens großer Zeit (wie Anm. 83), 431.

die Einführung einer gesamtstaatlichen Vertretung in Preußen nicht aufgegeben hat.<sup>106)</sup>

Unter dem Datum des 11. Juni 1821 erging an Hardenberg jene bekannte Kabinettsorder, die ihm zu verstehen gab, der König wolle vorläufig keine „neue Verfassungsurkunde“ erlassen und auch keine „Reichsstände“ als Repräsentation der preußischen Gesamtmonarchie berufen, sondern vorläufig lediglich Provinzialstände zusammentreten lassen. Die Schlußformel: „Das Weitere wegen Zusammenberufung der allgemeinen Reichsstände bleibt der Zeit, der Erfahrung, der Entwicklung der Sache und meiner landesväterlichen Fürsorge anheimgestellt“, bedeutete in den Augen des Königs nichts anderes als den Aufschub einer gesamtstaatlichen Verfassung mit zentraler Repräsentation auf unbestimmte Zeit.<sup>107)</sup> Darauf hat Hardenberg am 4. Juli 1822 geantwortet, indem er ausführte: „So wie man bei einem neuen Gebäude über den Zweck desselben und über das, was dieser erfordert, vor allen Dingen im Reinen sein muß, so wie man einen vollständigen Plan dazu entwirft und vor Augen hat, bevor man zur Ausführung schreitet, so schien mir ein Entschluß über das Ganze nach den älteren und neueren Verordnungen im Voraus zu fassen rätlich.“<sup>108)</sup> Damit sollte offensichtlich der König einerseits beschwichtigt werden, daß die Zentralrepräsentation auch nach Hardenbergs Ansicht nicht sofort geschaffen werden müsse, andererseits suchte er den König auf dem Weg über die Fixierung einer Zukunftsplanung doch noch auf Reichsstände festzulegen.

Was also in der Literatur weithin als Endpunkt des Verfassungskampfes gilt, war in Hardenbergs Augen gar keiner. Er arbeitete weiter, hat sich aber offensichtlich vorgenommen, vorläufig den Widerstand der junkerlichen Reaktion gegen seine Pläne nicht mehr herauszufordern. Am 22. Juli 1821 notierte er in sein Tagebuch: „Mémoire wegen der griechischen Angelegenheit und eins wegen der Verfassungs Sache dem König geschickt. Ich will die Opposition dadurch entkräften, daß ich mich nicht mit ihr in Contestation weiter setze, da ich meine Meinung gesagt habe.“<sup>109)</sup> Daraus ist auch zu entnehmen, daß Hardenberg

<sup>106)</sup> Vgl. *Paul Haake*, König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage. T. 4, in: FBPG 30, 1918, 179.

<sup>107)</sup> Das Konzept stammt vom Oberkammerherrn, Minister des königlichen Hauses und ehemaligen Polizeiminister Fürst Wittgenstein. Vgl. *Obenaus*, Anfänge (wie Anm. 77), 147.

<sup>108)</sup> Ebd. 149.

<sup>109)</sup> GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 42, Bl. 68v.

nicht an Rücktritt dachte, sondern hoffte, noch Zeit genug zu haben, um seine Pläne wieder voranzutreiben. Noch auf dem Kongreß von Verona beriet Hardenberg am 30. Oktober 1822 mit seinem treuen Mitarbeiter Christian Rother und dem Generaladjutanten des Königs, Job von Witzleben, über die weiteren Agenda. Dabei wurde „beschlossen, die Organis[ations] S[achen] hier nicht vorzubringen“.<sup>110)</sup> Am 26. November war Hardenberg tot. Organisations-Sachen: damit könnten die beiden Entwürfe einer „Allgemeinen Verordnung über die Landstände in der preußischen Monarchie“ und ein Gesetz gemeint sein, das für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz eine gemeinsame Ständevertretung anordnen sollte. Beide Gesetze hatte der König am 16. September 1822 Hardenberg noch einmal zur Begutachtung vorgelegt, ein Bericht Hardenbergs ist nicht mehr erstattet worden.<sup>111)</sup> Es könnte aber auch sein, daß Hardenberg die Absicht hatte, die Frage der Kommunalverfassung noch einmal aufzurollen. Eine Kommission aus entschlossenen Reformern unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Preußischen Staatsrats, Karl Ferdinand Friese, hatte am 7. August 1820 Vorschläge für eine neue Städte-, Landgemeinde- und Kreisordnung verabschiedet, die nach Hardenbergs eigenen Worten das „Fundament der Verfassung“ sein würden. Der Entwurf zur Kreisordnung sah einheitliche Regelungen für den Westen und den Osten der Monarchie vor und schuf eine Sonderklasse von „stimmberechtigten Gutsbesitzern“, der ein Drittel der Kreisverordnetensitze garantiert werden sollte. Das begünstigte zwar den Großgrundbesitz, als Kriterium war jedoch allein der Wert des Grundeigentums, nicht jedoch adlige Geburt, vorgesehen.<sup>112)</sup> Der König hatte diese Vorschläge aber nicht vollzogen, sondern sie noch einmal von einer neuen Kommission prüfen lassen. Die Zusammensetzung dieser Kommission und die Tatsache, daß der Vorsitz an den für seine Adelsromantik bekannten Kronprinzen vergeben worden war, machten klar, daß Friedrich Wilhelm III. an einer Fortführung der Reformen im Duktus der Jahre 1807–1819 nicht mehr interessiert war. Die Kommission hat denn auch die Kommunalgesetzentwürfe abgelehnt<sup>113)</sup>, und die Kommunalverfassung in den Landkreisen blieb eine ungelöste Aufgabe.

<sup>110)</sup> Ebd. L 44, Bl. 16.

<sup>111)</sup> Vgl. *Obenaus*, Anfänge (wie Anm. 77), 154f.

<sup>112)</sup> Vgl. ebd. 128, 133.

<sup>113)</sup> Vgl. ebd. 141.

Daß die Verfassung zu Hardenbergs Lebzeiten nicht mehr zustandekam, ist – auf der Ebene der Personen – in erster Linie dem König zuzuschreiben, der sie nicht wollte, da er es als seinen Stolz betrachtete, die oberste Gewalt im Staat ungeteilt zu erhalten und zu vererben.<sup>114)</sup> Immer noch ist frappierend, wie sehr in der „gesellschaftsgeschichtlichen“ Diskussion über den preußischen Absolutismus der Wille des absolutistischen Königs einfach nicht in Rechnung gezogen wird, wie sehr ständig über die Absichten aller möglichen Reformer, niemals aber über die Absichten des Herrschers spekuliert wird.

Natürlich aber stand der König im Bann gesellschaftlicher Kräfte, und hier insbesondere des märkischen Adels, schließlich auch unter dem auswärtigen Einfluß Metternichs.<sup>115)</sup>

Es ist aber unzutreffend, daß Metternich um jeden Preis eine preußische Verfassung fürchtete; er fürchtete lediglich eine Verfassung, die zu viele Mitwirkungsrechte vorgesehen hätte. Eine Verfassung als Staatsgrundgesetz, das geholfen hätte, die preußische Monarchie gegen partikularistische Tendenzen abzusichern, konnte ihm gleichgültig sein. Eine solche, staatsgründende und vereinheitlichende Funktion hatten in erster Linie die süddeutschen Verfassungen.<sup>116)</sup> Hardenberg also, dies machen seine Tagebuchnotizen klar, verfolgte seine Pläne zur Staatsreform weiter. Wenn es auch nicht zutrifft, daß er aus Enttäuschung über die auch in der Bevölkerung anzutreffende Gegnerschaft gegen manche seiner Reformpläne die Konsequenz gezogen hätte, die Gesellschaft von jeder Mitwirkung auszuschließen und sie statt dessen von oben herab zu beglücken, bleibt andererseits die Tatsache der erstaunlichen Skrupellosigkeit, mit der Hardenberg zu verschiedenen Zeiten bereit gewesen ist, Repressionsmaßnahmen zu ergreifen.

<sup>114)</sup> Der König schrieb in seinem Politischen Testament: „Ich habe die Königl. Gewalt unbeschränkt von meinen Vorfahren in der Krone ererbt und werde dieselbe auch ungeschmälert meinem Nachfolger hinterlassen“; *Ernst Heymann*, Das Testament König Friedrich Wilhelms III., in: SB d. Preußischen Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Klasse. Berlin 1925, 157.

<sup>115)</sup> Vgl. zusammenfassend *Eberhard Büsser*, Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15. Hildesheim 1974.

<sup>116)</sup> Vgl. *Nolte*, Staatsbildung (wie Anm. 95), 197.



## VI. Das Erziehungskonzept

Hardenbergs polizeilicher Arm traf die Beharrungs- wie die Bewegungspartei, Anhänger des Alten wie Verkünder des Neuen. Was seine Autorität gefährdete, das verfolgte er. So handelte er bereits 1811, als er dem König einredete, das Prestige des Monarchen stehe auf dem Spiel, wenn dieser nicht die beiden Führer der altständischen Opposition, Friedrich August Ludwig von der Marwitz und den Grafen Friedrich Ludwig Karl Finck von Finckenstein, verhaften lasse.<sup>117)</sup> Als eine Versammlung des Kreises Sehesten in Ostpreußen beschloß, durch ein Edikt Hardenbergs angeordnete Steuern zu verweigern, bis man eine Klarstellung vom König erhalten haben würde, ließ Hardenberg zwei adlige Wortführer für mehr als einen Monat ins Gefängnis sperren. Ein anderer Anstifter, ebenfalls von Adel, wurde zu sechs Monaten Festung verurteilt.<sup>118)</sup> Der frühere Polizeipräsident von Berlin und spätere Oberpräsident am Rhein, Justus Gruner, wurde 1812 auf Hardenbergs Betreiben in Prag verhaftet, weil seine konspirativen Aktivitäten gegen die französische Besatzungsherrschaft Hardenbergs gutes Einvernehmen mit Napoleon gefährden konnten.<sup>119)</sup>

Nicht zuletzt stammt von Hardenbergs eigener Hand eine „Instruction wegen Verwaltung der höheren und geheimen Polizey“, die an Gruners Nachfolger im Amt des Chefs der Geheimpolizei, den Fürsten Wittgenstein, gerichtet war. Darin wurde die ursprünglich zur Bekämpfung der französischen Spionage geschaffene Geheimpolizei auf den inneren Feind umgelenkt. Die „höhere Polizey“ hatte Weisungsrecht gegenüber den Landespolizeibehörden und durfte die Post überwachen, wozu ihr der Generalpostmeister Hilfe leisten mußte.<sup>120)</sup> Nur dadurch war es Wittgenstein möglich, unmittelbar nach dem Sandschen Atten-

<sup>117)</sup> Vgl. *Friedrich Meusel*, Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. 3 Bde. Berlin 1908–1913, hier Bd. 1, 534; Immediatbericht Hardenbergs, Berlin, 23. Juni 1811, und Kabinettsrat Albrecht an Hardenberg, Berlin, Potsdam, 24. Juni 1811, in: ebd. Bd. 2, 24–27.

<sup>118)</sup> *Robert Berdahl*, *The Politics of the Prussian Nobility*. Princeton 1988, 125; *Ernst Klein*, *Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg*. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 16.) Berlin 1965, 39.

<sup>119)</sup> Vgl. *Siemann*, „Deutschlands Ruhe“ (wie Anm. 88), 70 f.

<sup>120)</sup> GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Albrecht Nr. 5. Vgl. *Siemann*, „Deutschlands Ruhe“ (wie Anm. 88), 69.

tat, noch vor den Karlsbader Beschlüssen, den König mit aufgefangenen Briefen aus dem akademischen Milieu zu versorgen.<sup>121)</sup>

So ist daher die Frage aufgeworfen worden: „In modern Western political culture, the ideals of democracy and freedom of speech are ... closely associated ... perplexing is that Hardenberg, even *after* supporting stringent censorship decrees, continued to insist on the need for a constitution.“<sup>122)</sup> Ob man zur Erklärung das harmonistische Denken der preußischen Aufklärergeneration um Carl Gottlieb Svarez bemüht<sup>123)</sup>, oder ob man auf den instrumentalen Charakter verweist, den die Repräsentation bei einem Physiokraten wie Turgot hat, wo sie dem Zweck dienstbar gemacht wird, für den Herrscher Zustimmung zu erzeugen, festzuhalten ist, daß das Freiheitsverständnis Hardenbergs bevormundend und paternalistisch war.

Damit aber befand er sich in Übereinstimmung mit dem größten Teil der höheren Beamenschaft Preußens, und zwar über die Fraktionsgrenzen hinweg. So mag es sehr wohl sein, daß Hardenbergs Mitarbeiter im Staatskanzleramt eine untypische Gruppe innerhalb des Staatsapparats darstellten und daß sie sich mit der Entschiedenheit ihres Modernisierungswillens deutlich von der Umgebung unterschieden.<sup>124)</sup> In dem Gedanken, daß man die Menschen durch Erziehung weiterzubringen habe, sei es nun zu höherer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder aber zu einer völlig neuen Zivilisationsstufe, stimmten sogenannte konservative und sogenannte radikalliberale Beamte überein.

Es kommt nun allerdings darauf an, was man unter „Erziehung“ versteht. Auch Humboldts Schrift von 1792 verleugnete den Erziehungsgedanken nicht. Nur ging Humboldt damals davon aus, daß die Erziehung gerade in der Abwesenheit aller lenkenden Einflüsse bestehen müsse, so daß das Ungesteuerte, von jeder Finalität Freie der Entwicklung die Individuen zwingt, ihre Kräfte zu entfalten. Eine ähnliche Absicht steht dahinter, wenn Hardenberg es ablehnte, wirtschaftlichen Protektionismus zu betreiben. Als schlesische und Berliner Baumwoll-

<sup>121)</sup> Vgl. *Stern*, Geschichte Europas (wie Anm. 105), Bd. 1, 559.

<sup>122)</sup> *Levinger*, Hardenberg (wie Anm. 85), 260.

<sup>123)</sup> Ebd. 274, mit Hinweis auf Svarez' Kronprinzenvorträge, in denen ausgeführt wird, daß der Herrscher, vorausgesetzt, er habe „richtige Begriffe“, kein Interesse haben kann, das dem Interesse des Volkes zuwider ist.

<sup>124)</sup> Vgl. *Barbara Vogel*, Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preußischen Staatskanzlers Hardenberg 1810–1820. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 57.) 73–96.

und Seidenfabrikanten 1815 in Eingaben forderten, ausländischen Konkurrenten keine Einfuhrpässe für fremde Tuche mehr zu erteilen, erteilte ihnen Hardenberg den folgenden Bescheid: „Wie unentbehrlich ... der Wetteifer mit dem Auslande unseren inländischen Fabriken sei, beweist die Langsamkeit, womit noch immer im Auslande längst bekannte Verbesserungen in der Fabrikation bei uns Eingang finden ... Es sind Fälle vorgekommen, wo Personen, die sogar in den preußischen Staaten ihre erste Bildung genossen haben, in den österreichischen Baumwollmanufakturen auf bloßen Privatbetrieb Verbesserungen ausgeführt haben, die bei uns aller Begünstigung der Regierung ungeachtet noch nicht einheimisch geworden sind.“<sup>125)</sup> Eine möglichst rasche Annäherung an die Verhältnisse des Freihandels begründete er zwar auch mit dem Interesse der Verbraucher an sinkenden Preisen, aber eben auch mit dessen erzieherischer Wirkung.

Einen Grenzfall stellt es dar, wenn Humboldt in seinen Denkschriften, die er 1819 zu der Frage beisteuerte, ob Preußen eine Verfassung bekommen sollte, die eine gesamtstaatliche Repräsentation vorsehen würde, einen stufenweisen Aufbau der Repräsentationsorgane mit dem Erziehungsgedanken begründete.<sup>126)</sup> Hier findet sich nicht der Effekt, den unmittelbares sofortiges Ausgesetztsein verursacht, sondern hier beobachten wir einen geplanten Prozeß des langsamen Gewöhnens. Humboldt ist zu diesem Zeitpunkt dem Freiherrn vom Stein besonders ähnlich gewesen.

Die Nagelprobe auf das Erziehungskonzept aber stellt ein anderer Fall dar, bei dem im Zuge der von der Reform angestrebten Aufhebung

<sup>125)</sup> Hardenberg an die Reichenbacher Baumwollfabrikanten, Wien, 15. Mai 1815, abgedr. in: *Hermann Oncken* (Hrsg.), *Vorgeschichte und Begründung des Deutschen Zollvereins 1815–1834. Akten der Staaten des Deutschen Bundes und der europäischen Mächte*. Bd. 1. Berlin 1934, 27 f.

<sup>126)</sup> „Es ist daher nichts gleich nothwendig, als das Interesse stufenweise an die im Staate vorhandenen einzelnen Bürgergemeinheiten zu knüpfen, es dafür zu erwecken, und dem schon überhaupt an Staatsbegebenheiten vorhandenen diese Richtung zu geben, und es so allmählig zum Allgemeinen aufsteigen zu lassen. Denn allein durch Erziehung des Volkes zur Einsicht und That kann eine Staatsverfassung begründet und belebt werden, und diese Erziehung bewürken Einrichtungen, die der Thätigkeit des Einzelnen einen freien Spielraum anweisen, und ihm Gelegenheit geben zur Sammlung von Erfahrungen, die ihn aber erst dahin führen, die Angelegenheit seiner Gemeinde zu verwalten, und so den Grund legen zur Empfänglichkeit für die Liebe zum Allgemeinen“; *Denkschrift über ständische Verfassung*, Oktober 1819, in: *Humboldt*, *Gesammelte Schriften* (wie Anm. 8), Bd. 12, 398 f.

der Standesschranken eine Bevölkerungsgruppe von ihrer Sonderexistenz befreit und in die preußische Gesellschaft integriert werden mußte: die Juden. Seit Christian Wilhelm Dohms Schrift „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ im Jahre 1781 die Diskussion angestoßen hatte, vertrat ein großer Teil der Stellungnahmen den Standpunkt, die Juden hätten sich, bevor sie mit vollen Bürgerrechten ausgestattet werden könnten, einer Probe ihrer Integrations- und Anpassungsbereitschaft zu unterziehen. So auch innerhalb der preußischen Verwaltung, wo der Minister Friedrich Leopold von Schroetter dem König 1808 den Entwurf eines Gesetzes über die Gleichstellung der Juden unterbreitet hatte. In den Gutachten, die innerhalb der Bürokratie entstanden, wurde erwogen, den Juden durch Aufhebung aller Zwänge die „natürliche Freiheit“ wiederzugeben, die man ihnen seit Generationen vorenthalten hatte. Doch schien mehreren Beamten ein „Sprung von der höchsten Unterdrückung zur vollen Freiheit“ zu groß. Man argumentierte: Die Unterdrückung habe „nun einmal die Juden niederträchtig gemacht, und die plötzlich erteilte Freiheit kann nicht den natürlichen Menschenadel mit einem Male in ihnen wiederherstellen“. <sup>127)</sup> Es sei an eine Übergangszeit zu denken, mit dem königlichen Versprechen, „daß, wenn Wir nach einer Reihe von Jahren Unsere Erwartungen erfüllt sehen, die durch die vorliegende Ordnung gemachten Beschränkungen gewiß erweitert, und nach Umständen gar aufgehoben werden, und sie die sämtliche Staatsbürgerlichen Rechte Unserer christlichen Untertanen genießen sollen“. <sup>128)</sup>

Gegen diese hinhaltende Behandlung wandte sich Wilhelm von Humboldt. Neben Argumenten der Gerechtigkeit, politischen Klugheit, Menschenwürde und Konsequenz, die seiner Ansicht nach gegen das Konzept der Emanzipation unter Bedingungen sprachen, war für ihn ein weiteres Kriterium ausschlaggebend:

„Der ganze Grund“, argumentierte Humboldt, „auf welchem das System der allmählichen Aufhebung beruht, ist, meines Erachtens, aus einer zwar ehemals angenommenen, aber auch schon längst mit Recht verworfenen Theorie der Gesetzgebung geschöpft. Es ist nämlich dies

<sup>127)</sup> Gutachten des Staatsrats Köhler, in: *Ismar Freund*, Die Emanzipation der Juden in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen. Bd. 1. Berlin 1912, 144.

<sup>128)</sup> Immediatbericht des Ministers von Schroetter, zit. nach *Freund*, Emanzipation (wie Anm. 127), Bd. 1, 139.

diejenige, welche die Gesetzgebung zu einer Art Erziehung des Staatsbürgers macht; wo sie nur immer die Mittel in Händen hat, positiv wirken will und, von einem bestimmten Begriff des Charakters und der Cultur der Nation ausgehend, im Stande zu sein wähnt den Fortschritt und sogar die Richtung zu einer anderen Stufe leiten zu können.“

Dagegen stellte Humboldt sein 1792 bereits niedergelegtes Konzept vom Staat, der lediglich „durch Ertheilung und Beschränkung der Freiheit und dadurch hervorgebrachtes Gleichgewicht der Rechte die Bürger in Stand setzen muß, sich selbst zu erziehen“. Kurz, der Staat sei kein Erziehungs-, sondern ein Rechtsinstitut. Was Humboldt im Fall der Judenemanzipation so entschieden durchschaute und dann ablehnte, war die Finalität, die Bindung einer Entwicklung an ein von anderen vorgegebenes Ziel. Erziehung in diesem Sinn lehnte er ab. „Wolte ein Staat in diesem Punkt consequent sein“, meinte Humboldt, „so müsste seine Gesetzgebung auch unter den Christen nach Massgabe der Cultur die Bürgerrechte ungleich vertheilen, was doch glücklicherweise noch niemand eingefallen ist.“<sup>129)</sup>

Wirklich nicht? Stellte nicht die Bindung der Bürgerrechte an einen Zensus, die in vielen Konzepten des Frühliberalismus eine Rolle spielt, eine solche ungleiche Verteilung nach Maßgabe der Kultur dar?

Humboldt sah für die Integrationsaufgabe, vor der der preußische Staat stand, nur eine Antwort. „Meiner Ueberzeugung nach wird daher keine Gesetzgebung über die Juden ihren Endzweck erreichen, als nur diejenige, welche das Wort Jude in keiner andern Beziehung mehr auszusprechen nöthigt, als in der religiösen, und ich würde daher allein dafür stimmen, Juden und Christen vollkommen gleich zu stellen.“<sup>130)</sup> Das am 11. März 1812 vollzogene Edikt<sup>131)</sup> entsprach insofern den Vorstellungen Humboldts, als es keine Übergangszeit vorsah, in der die Juden sich zu bewähren hätten. Sein § 8 bestimmte, daß sie akademische Lehr- und Schulämter ausüben dürften; wieweit sie zu anderen Staatsämtern zugelassen werden könnten, behielt sich § 9 noch vor. Humboldt hatte gegen diesen Unterschied als gegen eine Herabwürdigung des Kultusbereichs, der ihm 1809 unterstand, vergeblich Einspruch erhoben.<sup>132)</sup>

<sup>129)</sup> Denkschrift über den Entwurf zu einer neuen Konstitution für die Juden. Vom 17. Juli 1809, in: *Humboldt, Gesammelte Schriften* (wie Anm. 8), Bd. 10, 100f.

<sup>130)</sup> Ebd. 102.

<sup>131)</sup> Gesetz-Sammlung (wie Anm. 79), 1812, 17–22.

<sup>132)</sup> *Humboldt, Gesammelte Schriften* (wie Anm. 8), Bd. 10, 108.

Hardenberg hat im Fall der Juden „emanzipation“ sich der Linie angeschlossen, die Humboldts Vorstellungen entsprach. Er hat zu diesem Zweck die zahllosen einschränkenden Ausnahmen, die der Entwurf des Ministers Schroetter für die Gleichstellung der Juden noch vorsah, gestrichen.<sup>133)</sup> Wie aus einem Schreiben Hardenbergs an den Justizminister von Kircheisen vom 1. Februar 1811 hervorgeht, wollte Hardenberg keine Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen sehen, „welche einen neuen dauernden Unterschied zwischen Juden und Christen festgestellt, und den Hauptzweck vereitelt haben dürften“.<sup>134)</sup> Der stehengebliebene § 9, der die Zulassung der Juden zu weiteren Staatsämtern als den akademischen der Zukunft anheimstellte, verdankte seine Existenz dem beim Vortrag geäußerten persönlichen Willen des Königs.<sup>135)</sup> Festzuhalten bleibt, daß die Judenemanzipation ein Vorgang war, den Hardenberg bei Antritt seiner Amtszeit als Staatskanzler im Juni 1810 bereits grobenteils ausgearbeitet vorfand, das Gutachten Humboldts eingeschlossen.

Was er in Anwendung auf die Juden eingeräumt hat: daß keine Emanzipation ihren Zweck erfüllt, wenn sie nicht bedingungslos gewährt wird, vermochte Hardenberg den preußischen Staatsbürgern insgesamt nicht zuzugestehen. Um dies zu tun, hätte er über ein anderes Staatsverständnis verfügen müssen. Sein an der Stärkung der staatlichen Macht interessiertes, die Freiheit rein pragmatisch behandelndes Verständnis ging davon aus, daß der Souverän lediglich zu gewähren habe. Der Gedanke, daß es eine dem Staat vorhergehende Sphäre der autonomen Lebensgestaltung des Menschen gab und daß aus der prinzipiell angenommenen Vernünftigkeit des Menschen sich über die Garantie von Leben, Bewegungsfreiheit und Eigentum hinaus ein Anspruch auf Teilhabe an den Entscheidungen des Gemeinwesens herleitete, war ihm fremd. Auch Wilhelm von Humboldt hat diesen Gedanken nur sehr unsicher erahnt. In seinen Denkschriften, die 1819 die Möglichkeiten einer ständischen Verfassung in Preußen ausloteten, verriet er nämlich auch, daß ihm der Begriff des schutzbedürftigen Grundrechts noch fehlte; sonst wäre er nicht fähig gewesen, eine Aufzählung von „allgemeine[n] Regierungsgrundsätze[n]“ vorzulegen, „welche Se. Königliche Majestät geruhen möchten, verfassungsmäßig zu machen, wie Inamovibilität

<sup>133)</sup> Vgl. *Freund*, Emanzipation (wie Anm. 127), Bd. 1, 174.

<sup>134)</sup> Ebd. 186.

<sup>135)</sup> Vgl. ebd. 206.

der Richter, Gewissensfreiheit, Unveräusserlichkeit der Domänen usf.<sup>136)</sup> Wer den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und die Garantie des Staatsvermögens auf eine Stufe stellt, hat sein Unterscheidungsvermögen noch nicht weit entwickelt. Auch Humboldt wies einer künftigen Zentralrepräsentation für die Monarchie in erster Linie die Aufgabe zu, das „monarchische Prinzip“ zu „stützen“. Auch eine Opposition müsse darauf hinarbeiten, sich der Regierung „anzuschließen, um vereint zum gemeinschaftlichen Zweck zu gelangen“.<sup>137)</sup> Fast schlafwandlerisch hat er dagegen 1809 in seinem Gutachten zur Judenemanzipation einen viel großartigeren, radikalen Freiheitsbegriff entfaltet.

Es ist wahrscheinlich nicht einmal richtig, was unter Berufung auf Franz Schnabel jüngst noch einmal gesagt wurde: Daß Hardenberg auf „Selbstüberwindung“ des bürokratischen Absolutismus aus gewesen ist.<sup>138)</sup> Hardenberg dachte dazu nicht geschichtlich-prozeßhaft genug.<sup>139)</sup> Doch selbst wenn am Ende des Erziehungsprozesses die Erzieher sich überflüssig machen wollten, so stößt dieses Konzept auf den von Humboldt in der Judendenkschrift deutlich gemachten Widerspruch: Wer maßt sich an, wann zu entscheiden, ob die Nation inzwischen die nötige Reife erlangt hat? In Humboldts Worten, auf die Juden angewandt, aber übertragbar: „Woran soll z. B. erkannt werden, dass

<sup>136)</sup> *Wilhelm von Humboldt*, „Concept meines Entwurfs“ (zur preußischen Verfassung) vom Oktober 1819, in: ders., *Gesammelte Schriften* (wie Anm. 8), Bd. 12, 382.

<sup>137)</sup> *Ders.*, *Denkschrift zur ständischen Verfassung in Preußen* vom Oktober 1819, in: ders., *Gesammelte Schriften* (wie Anm. 8), Bd. 12, 391.

<sup>138)</sup> *Nolte*, *Staatsbildung* (wie Anm. 95), 35. Wenn gesagt worden ist: „Die Beseitigung der Herrschaft von Menschen über Menschen, die Ablösung jeder Art von Vormundschaft durch eine sachgerechte und gesetzmäßige Verwaltung war das ideale Ziel der Reformer“ (*Koselleck*, *Preußen* [wie Anm. 4], 154), dann scheint dies eher auszusprechen, was Immanuel Kant und einige der am stärksten von ihm beeinflussten Beamten von einer Reform erwarteten, als daß es den Intentionen Hardenbergs entsprochen hätte.

<sup>139)</sup> Anders als Kant, dessen Geschichtsphilosophie von dem Gedanken der allmählichen Vervollkommnung ausgeht: „Man kann die Geschichte der Menschengattung im Großen als die Vollziehung eines verborgenen Plans der Natur ansehen, um eine innerlich – und zu diesem Zwecke auch äußerlich – vollkommene Staatsverfassung zu Stande zu bringen, als den einzigen Zustand, in welchem sie alle ihre Anlagen in der Menschheit völlig entwickeln kann“; *Immanuel Kant*, *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, in: *Kant's gesammelte Schriften* (wie Anm. 55), Bd. 8, 27.

die Juden der öffentlichen Achtung würdiger sind? Etwa an gesammelten einzelnen Handlungen? oder durch offizielle Rapporte von gewiss zu tausend Dingen, aber nur nicht zur Menschenbeobachtung tüchtigen Offizianten über einen Gegenstand, über den selbst das einsame Gespräch sich schwer verständigt?“<sup>140)</sup>

## VII. Die Krise der bedingten Emanzipation

Hardenbergs Auffassung läßt sich als das Konzept einer gezügelten Emanzipation beschreiben. Die Zügel wollte er niemals aus der Hand geben. Was andere erleben mußten, die wähten, die allwissende Steuerungskompetenz in Händen zu haben, widerfuhr auch ihm: Seine gedrosselte Emanzipation lief ihm aus dem Ruder.

Bereits 1811 mußte er feststellen, daß Bauern, bei denen in den vier Jahren nach dem Oktoberedikt von 1807 die größten Hoffnungen geweckt waren, den auf Jahre und Jahrzehnte berechneten Prozeß der Ablösung feudaler Agrarverhältnisse mit Ungeduld betrachteten. Die ihnen seit dem Martinitag 1810 eingeräumte persönliche Freiheit nahmen sie – so interpretierten es zumindest die Behörden – zum Anlaß, die Hand- und Spanndienste zu verweigern, zu denen sie weiterhin verpflichtet waren. In einem Fall hat Hardenberg nicht nur zugestimmt, daß Husaren in die Dörfer gelegt wurden, sondern er hat der Order eigenhändig die Weisung hinzugefügt, nötigenfalls Gewalt anzuwenden.<sup>141)</sup> Auseinandersetzungen in Schlesien, bei denen scharf geschossen wurde, forderten mehrere Todesopfer. Nach einem Immediatbericht des Justizministers Kircheisen vom 18. März 1811 sind etwa 300 rebellische Bauern verhaftet worden.<sup>142)</sup> Hardenberg vermutete, daß der Aufstand durch städtische Agitatoren geschürt worden sei.<sup>143)</sup>

Eine Revolution der geweckten Erwartungen suchte die ländlichen

<sup>140)</sup> *Humboldt*, Gesammelte Schriften (wie Anm. 8), Bd. 10, 101. Auch diesen Widerspruch hatte Kant schon vorausgesehen, als er schrieb: „Nach einer solchen Voraussetzung wird die Freiheit nie eintreten; denn man kann zu dieser nicht reifen, wenn man nicht zuvor in Freiheit gesetzt worden ist“, zit. nach *Werner Conze*, Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung. (Quellensammlung zur Kulturgeschichte, 12.) Göttingen 1957, 43.

<sup>141)</sup> Vgl. *Ernst Klein*, Der Bauernaufstand in Schlesien im Februar 1811, in: *ZfG* 3, 1955, 32. Vgl. auch *Koselleck*, Preußen (wie Anm. 4), 201; *Klaus Vetter*, Kurmärkischer Adel und preußische Reformen, Weimar 1979, 134.

<sup>142)</sup> Vgl. *Klein*, Bauernaufstand (wie Anm. 141), 43.

<sup>143)</sup> Vgl. ebd. 44.



Verhältnisse freilich nicht erst seit dem Oktoberedikt heim. Schon das Allgemeine Landrecht von 1794, das ausgerechnet die ländlichen Untertanen „freie Bürger des Staates“ genannt hatte, schürte „Erwartungen, die, weil vom König erweckt, um so schwerer enttäuscht wurden“. <sup>144)</sup> Wie Hardenberg in den Bogen der Reformperiode vom aufgeklärten monarchischen des 18. zum bürokratischen Absolutismus des 19. Jahrhunderts gehört, so fügen sich die Bauernaufstände von 1811 in eine Kette von Unruhen der destabilisierten Ständegesellschaft um die Jahrhundertwende ein. Mit den Bauern aber widerfuhr Hardenberg 1811, was er 1818/19 mit dem Publizisten Joseph Görres erleben sollte. Weniger als zwei Jahre, nachdem er mit Görres auf Schloß Engers getafelt und sich seine Reden angehört hatte <sup>145)</sup>, setzte er mit eigener Hand den Haftbefehl gegen ihn auf, den der König am 30. September 1819 unterschrieb <sup>146)</sup>. Zwar hatte schon im Frühjahr 1818 die von Görres überreichte Koblenzer Adresse, in der um die Gewährung einer Verfassung nachgesucht wurde, den Zorn des Königs erregt. Doch suchte Hardenberg Görres zu diesem Zeitpunkt noch zu schirmen. Mit der Veröffentlichung seines Buches „Deutschland und die Revolution“ im Herbst 1819 aber hatte Görres den Bogen überspannt, hatte er Hardenbergs Geduld überfordert. <sup>147)</sup> Die Konsequenz, daß wirkliche Freiheit nur gibt, wer sie ganz gibt, hat Humboldt gelegentlich erahnt, Hardenberg hat sie nie gezogen.

Für Hardenberg galt eins: der Beamtenapparat, und an dessen Spitze er selbst, war guten Willens. Dies mußte anerkannt werden, seinem Tempo hatte man sich zu fügen. Ob die Ungeduld von neu aufsteigenden Elementen in der Gesellschaft kam oder von Kräften der Beharrung, die gerade seine Politik der wirtschaftlichen Entfesselung und die damit verbundenen sozialen Opfer bemängelten, war gleich. Im preußischen Staatsrat bekämpfte eine hartnäckige Opposition Hardenbergs Steuergesetze. Dabei wurde von altständischer Seite, der sich der Kronprinz anschloß, bemängelt, daß insbesondere die Lebensbedürfnisse der einfachen Leute über Gebühr verteuert würden. Ein Hardenberg,

<sup>144)</sup> *Koselleck*, Preußen (wie Anm. 4), 136 f.

<sup>145)</sup> Vgl. GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 41, Bl. 3.

<sup>146)</sup> Kabinettsorder, „An den Staatsminister von Ingersleben und den General Lieutenant von Hake zu Coblenz“. Berlin, den 30. Sept. 1819, zit. nach *Karl Alexander von Müller*, Görres in Straßburg 1819/20. Eine Episode aus dem Beginn der Demagogenverfolgungen. Stuttgart/Berlin/Leipzig 1926, 237.

<sup>147)</sup> Vgl. GStA Berlin, I. HA Rep. 92 Hardenberg L 41, Bl. 21 v.

der zusehends die Fassung verlor, antwortete auf diese Einwände mit den Sätzen: „Es liegt in der That ein höchst ungerechter Tadel der Verwaltung darin, wenn man den oben angeführten Satz: keine Auflagen, Ersparen, mit den Einnahmen auskommen! im versammelten Staatsrath ohne gründliche Sachkenntniß ausspricht und Besorgnisse wegen entstehender Unzufriedenheit durch die neuen Lasten äußert. Am andern Tage ist die Rede davon an allen Straßen-Ecken ... Man vertraue doch der Administration! Sie wird gewiß Ersparnisse eintreten lassen, wo sie irgend möglich sind.“<sup>148)</sup>

Die Einsicht der Physiokraten in Frankreich, denen Hardenbergs Anschauungen entstammen, wie der Reformbeamten in Preußen lautete dahin, daß in einer immer komplizierter werdenden Gesellschaft der Regelungswahn nur hinderlich sein könne und es möglichst großen Sektoren der Gesellschaft überlassen werden müsse, ihre Angelegenheiten selbst zu gestalten. Ihr blinder Fleck aber betraf sie selbst: die Einsicht, daß schließlich auch der Auslöser der Reformvorgänge, der Freiheitsgewährer, selbst zum Hindernis wird. Nach einem arbeitsreichen Leben, in dem er gelernt hatte, die Öffentlichkeit zu bearbeiten, und ein beträchtliches Geschick auch in der Behandlung der ihm Überlegenen, der Monarchen und Prinzen, gezeigt hatte, blieb Hardenberg nur ein verzweifelter Ausbruch, die Zuflucht zur Beschwörung seiner größeren Kompetenz und seines überlegenen Wissens. Aus dieser Verzweiflung hat ihn niemand mehr befreien können.

### **Zusammenfassung**

Die preußischen Reformer waren bestrebt, das Verhältnis von Bürger und Staat neu zu gestalten. Um das dabei teilweise paradox erscheinende Handeln des Reformministers und Staatskanzlers Karl August von Hardenberg interpretieren zu können, forscht der Aufsatz seinem Bildungshorizont und den geistigen Einflüssen nach, unter denen Hardenberg stand. Dabei erweist sich, daß Hardenbergs eigene Formulierungen ihn als Schüler der Physiokraten erkennen lassen. In der Gegenüberstellung mit den Positionen Immanuel Kants und Wilhelm von Humboldts wird Hardenbergs Freiheitsverständnis als vorrangig wirt-

<sup>148)</sup> Votum Hardenbergs für den Staatsrat vom 27. April 1820, in: *Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820. Archivstudien.* Berlin 1875, 426–428.

schaftsliberalistisch charakterisiert, während das jeweils einzuräumende Maß an Pressefreiheit und politischer Mitbestimmung für ihn dem Gutdünken der Obrigkeit unterlag. Hardenberg ist somit ein typischer Repräsentant der Bürokratie der Spätaufklärung, in der Freiheit – utilitaristisch – nicht als Zweck, sondern als Mittel der Erziehung angesehen wurde. Das Konzept der gezügelten Emanzipation scheiterte jedoch daran, daß die zu Emanzipierenden sich die Freiheit nicht zumessen lassen wollten, sondern sie ungeteilt beanspruchten, was Hardenberg zwang, repressive Maßnahmen zu ergreifen.